

# Bayerischer Landtag

6. Wahlperiode

Stenographischer Bericht

## 75. Sitzung

am Dienstag, dem 15. Juli 1969, 15 Uhr

in München

Geschäftliches . . . . .	3660, 3661
Nachruf auf den früheren Abg. Wilhelm <b>Bachmann</b> . . . . .	3660
65. Geburtstag der Abg. <b>Gaksch</b> und <b>Loos</b> .	3660
Antrag des Abg. Dr. Seidl betr. <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b> (Beil. 2090) — Erste Lesung — Beschluß . . . . .	3661
Antrag der Abg. Dr. Seidl, Streibl u. Frakt. betr. <b>Gesetz über die Untersuchungsaus- schüsse des Bayer. Landtags</b> (Beil. 2124) und	
Antrag der Abg. Gabert, Haase u. Frakt. betr. <b>Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayer. Landtags</b> (Beil. 2129) — Erste Lesung — Beschluß . . . . .	3662
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Ge- setzes zur Ausführung des Gerichtsverfas- sungsgesetzes</b> (Beil. 2137) — Erste Lesung — Beschluß . . . . .	3662
Entwurf einer <b>Bayer. Disziplinarordnung</b> (BayDO) — Beil. 2153 — Erste Lesung — Beschluß . . . . .	3662
Antrag der Abg. Dr. Huber, Dr. Seidl u. Frakt. betr. <b>Gesetz zur Änderung des Bayer. Richtergesetzes</b> (Beil. 2152) — Erste Lesung — Beschluß . . . . .	3662

Anträge der Abg. Dr. Pöhlmann, Richter,  
Herrmannsdörfer, Roß u. Frakt. (Beil. 1252),  
Gabert, Hochleitner u. Frakt. (Beil. 1357,  
1495) und des Bayer. Senats (Beil. 1787)  
betr. **Gesetz zur Änderung des Volksschul-  
gesetzes**

— Zweite Lesung —

Berichte des Kulturpolitischen (Beil. 1951),  
Haushalts- (Beil. 1995) und Verfassungsaus-  
schusses (Beil. 2144)

Hochleitner (SPD), Berichterstatter . . . . .	3668
Degen (SPD), Berichterstatter . . . . .	3668
Schneier (SPD), Berichterstatter . . . . .	3668
Hochleitner (SPD) . . . . .	3669, 3672
Richter (NPD) . . . . .	3670
Vöth (CSU) . . . . .	3671

Abstimmungen . . . . . 3673

— Dritte Lesung —

Abstimmungen . . . . . 3676

Hochleitner (SPD), zur Abstimmung . . . . .	3676
Herrmannsdörfer (NPD), zur Abstim- mung . . . . .	3676
Vöth (CSU), zur Abstimmung . . . . .	3677

Schlußabstimmung . . . . . 3677

Antrag des Abg. Schöffberger betr. **Gesetz zur  
Änderung des Landesstraf- und Verord-  
nungsgesetzes** (Beil. 1975)

— Zweite Lesung —

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil.  
2150)

Dr. Syring (SPD), Berichterstatter . . . . . 3677

Abstimmungen . . . . . 3678

— Dritte Lesung —

Abstimmungen . . . . . 3678

Schlußabstimmung . . . . . 3678

Entwurf eines **Ausführungsgesetzes zum  
Pflanzenschutzrecht** (Beil. 2038)

— Zweite Lesung —

Berichte des Landwirtschafts- (Beil. 2145)  
und Verfassungsausschusses (Beil. 2151)

Fickler (CSU), Berichterstatter . . . . .	3679
Schmitt (CSU), Berichterstatter . . . . .	3679

Abstimmungen . . . . . 3679

— Dritte Lesung —

Abstimmungen . . . . . 3679

Schlußabstimmung . . . . . 3679

Anträge der Abg. Gabert, Friedrich, Haase  
u. Frakt. (Beil. 866), von der Heydte, Lech-  
ner u. a. (Beil. 1080) betr. **Gesetz zur Ände-  
rung der Bayer. Bauordnung** und

Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung der  
Bayer. Bauordnung** (Beil. 1921)

— Zweite Lesung —

Berichte des Wirtschafts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2154)	
Popp (CSU), Berichterstatter . . . . .	3684
Schnell (CSU), Berichterstatter . . . . .	3685
Röhrl (CSU) . . . . .	3686, 3688
Staatsminister Dr. Merk . . . . .	3688
Fröhlich (SPD) . . . . .	3689
Abstimmungen . . . . .	3689
— Dritte Lesung —	
Abstimmungen . . . . .	3690
Schlußabstimmung . . . . .	3690
Staatsminister Dr. Merk . . . . .	3690

#### Wahl berufsrichterlicher Mitglieder des Bayer. Verfassungsgerichtshofes

Abstimmung . . . . .	3691
----------------------	------

Schreiben des Verfassungsgerichtshofes betr. Vorlagebeschluß der I. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg auf **Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anlage III zu Art. 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayer. Besoldungsrechts (1. BayBesNG) vom 12. 7. 1968** (GVBl. S. 215)

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2101)	
Kiesl (CSU), Berichterstatter . . . . .	3692
Beschluß . . . . .	3692

Schreiben des Verfassungsgerichtshofes betr. Antrag des Kochs Alban Hinterstocker in Nürnberg auf **Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt Nürnberg vom 14. 12. 1964 für die Müllabfuhr nach dem Tonnenumleerverfahren**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2146)	
Höllrigl (SPD), Berichterstatter . . . . .	3692
Beschluß . . . . .	3692

Nächste Sitzung . . . . .	3692
---------------------------	------

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 4 Minuten.

**Präsident Hanauer:** Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, Hohes Haus! Ich eröffne die 75. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben. \*)

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung haben wir eines ehemaligen Kollegen zu gedenken, der vor wenigen Tagen aus diesem Leben abberufen wurde.

(Die Anwesenden erheben sich)

Am 3. Juli dieses Jahres entschlief nach kurzer, schwerer Krankheit der Landwirt und langjährige Bürgermeister von Röckingen bei Gunzenhausen, Herr Wilhelm **Bachmann**, im Alter von 73 Jahren.

Die Mehrzahl von Ihnen erinnert sich dieses allzeit beliebten Kollegen, der der bayerischen Volksvertretung 16 Jahre lang angehört hatte.

Wilhelm Bachmann brachte für seine Tätigkeit im Parlament vielfache agrar- und kommunalpolitische Erfahrungen mit. Seit 1923 selbständiger Landwirt am Hesselberg, war er bereits vor 1933 aktiv in wirtschaftspolitischen Organisationen des Bayerischen Landbundes, im Raiffeisenverband, in der Molkereigenossenschaft und in der Kreisbauernkammer von Mittelfranken tätig. Nach dem Kriege wurde er 1945 Bürgermeister in Röckingen, später Mitglied des Kreistages Dinkelsbühl und der Vorstandschaft des Landkreisverbandes Bayern sowie erster Vorsitzender des Vereins evangelisch-lutherischer Volkshochschulen in Bayern.

In den Bayerischen Landtag wurde der Verstorbene am 26. November 1950 gewählt. Er gehörte ihm ohne Unterbrechung von der 2. bis zur 5. Wahlperiode als Stimmkreisabgeordneter von Dinkelsbühl-Feuchtwangen an. Während dieser Zeit entsandte ihn die Fraktion der CSU in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Vertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten, für kulturpolitische Fragen, für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung und für Eingaben und Beschwerden. Unser verstorbener Kollege Wilhelm Bachmann war im Bayerischen Landtag sehr beliebt. Sein Fleiß und seine gewissenhafte Pflichterfüllung waren allseits bekannt. Über die Reihen seiner Parteifreunde hinaus erfreute er sich wegen seines stets freundlichen, hilfsbereiten und versöhnlichen, auf Ausgleich bedachten Wesens großer Wertschätzung.

Den Hinterbliebenen habe ich das Mitgefühl seiner ehemaligen Kollegen des Hohen Hauses zum Ausdruck gebracht. Die Mitglieder des Bayerischen Landtags werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! In unserer Mitte befinden sich heute wieder einmal zwei Jubilare, die seit der letzten Vollsitzung ihr 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ich möchte daher heute noch einmal in Ihrer aller Namen persönlich recht herzlich gratulieren zunächst dem Herrn Kollegen **Franz Gaksch** zu seinem 65. Geburtstag am 26. Juni.

(Beifall)

Der Herr Kollege Gaksch gehört dem Hohen Hause seit Beginn der 3. Wahlperiode als Wahlkreisabgeordneter von Schwaben an. Als Redakteur und Parlamentarier hat er sich unermüdlich für die Eingliederung seiner heimatvertriebenen Landsleute eingesetzt. Seine besonnene Stimme hatte dabei großes Gewicht. Im Bayerischen Landtag wirkte er für die Fraktion der CSU in den Ausschüssen für

\*) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Albrecht, Dr. Arnold, Dr. Cremer, Frühwald, Dr. Hoegner, Irlinger, Junker, Dr. Rothmund und Wengenmeier.

**(Präsident Hanauer)**

Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten, für Eingaben und Beschwerden, für kulturpolitische Angelegenheiten, für Verfassungs- und Rechtsfragen, für Beamtenrecht und Besoldung sowie für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung. Schon diese Aufzählung beweist, daß wir es bei Herrn Kollegen Gaksch mit einem Allround-Politiker zu tun haben. Wir alle wünschen ihm weiterhin bestes Wohlbefinden und viel Befriedigung und Erfolg in seinem politischen und parlamentarischen Wirken. Ich möchte annehmen, daß der Anlaß dieses Festes auch dazu führt, daß unsere Parlamentsstenographen ihm gerne wegen seiner für das Tempo eines Stenographen manchmal allzu schnelle Sprechweise Nachsicht gewähren.

(Beifall)

Dasselbe Jubiläum konnte am 4. Juli Herr Kollege Martin Loos feiern.

(Beifall)

Herr Kollege Loos, ich hätte Ihnen zu diesem Jubelfest gern bei unserer Landtagsfahrt, die an diesem Tage stattfand, gratuliert. Wir haben aber volles Verständnis dafür gehabt, daß Sie diesen Festtag im Kreise Ihrer Familie und in Ihrer Heimat verbringen wollten. So möchte ich Ihnen heute, nach meinem bereits schriftlich erfolgten Glückwunsch, noch einmal im Namen aller Kollegen für das neue und alle kommenden Lebensjahre Gesundheit, Glück und Erfolg in Ihrem parlamentarischen Wirken wünschen, einem Wirken, das sich ja bei Ihnen — so, wie wir Sie kennen und schätzen — unauffällig, aber deswegen nicht weniger effektiv seit vielen Jahren vollzieht.

Der Herr Kollege Loos gehört unserem Parlament bereits seit bald 19 Jahren an, in das er von der 2. bis zur 5. Wahlperiode als Stimmkreisabgeordneter von Nürnberg-Land und Fürth-Land und in dieser Periode als Stimmkreisabgeordneter von Fürth-Land und Neustadt a. d. Aisch gewählt wurde. Seine Ausschußtätigkeit als Mitglied der Fraktion der SPD vollzog sich in allen fünf Legislaturperioden im Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten. Zeitweilig war er auch Mitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen.

Auch ihm nochmals alle guten Wünsche!

Wie wir zu unserer Freude sehen, haben beide Jubilare das neue Lebensjahr gesund, munter und rüstig begonnen. Ich darf beiden für die Zukunft nochmals alles Gute wünschen!

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Für die Vollsitzungen dieser Woche haben sowohl der Bayerische Rundfunk als auch das Bayerische Fernsehen einschließlich seines Studienprogrammes gebeten, Aufnahmen im Plenarsaal machen zu dürfen. Ihr Einverständnis voraussetzend, habe ich dazu die Genehmigung erteilt.

Nun zum **Ablauf der Vollsitzung**. Wir werden nach den ersten Lesungen, wie vorgesehen und im

Ältestenrat beschlossen, die zweiten und dritten Lesungen durchführen, um die Gesetze möglichst bald dem Bayerischen Senat zuleiten zu können, damit wir noch die Verhandlungen im Senat am Donnerstag früh abwarten und allenfallsige Einwendungen abschließend behandeln können. Ein Gesetz, das wir heute in erster Lesung behandeln, Punkt 2 d, und ein noch im Rechtsausschuß in Beratung stehendes Gesetz wird über eine Nachtragstagesordnung morgen, Mittwoch, behandelt werden müssen, um auch hierfür noch die Plenarsitzung des Senats als Abschlußsitzung erreichen zu können.

Morgen früh nach der Fragestunde werden wir die Aussprache über die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, Punkt 10 der Tagesordnung, behandeln. Der Ältestenrat hat Ihnen vorgeschlagen, für die Aussprache eine Redezeit von zwei Stunden festzusetzen. Der morgige Tag wird dann ebenso wie Donnerstag vormittag der Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte dienen. Möglicherweise, wenn wir am Mittwoch weit genug kommen und die Reise zum Mond unsere Beratungen zeitlich nicht allzu sehr stört — was ich durchaus mit ins Kalkül ziehen muß; nicht nur die Volksschulen sollen frei haben, sondern auch die Parlamentarier sollen an diesem Weltereignis durch einen Blick in die Röhre teilnehmen können —, werden wir am Donnerstag vielleicht erst um 10 Uhr beginnen können, da zwischenzeitlich der Senat seine Tagung hat, und wir werden dann noch rechtzeitig für die Abreise der CSU-Fraktion die Sitzung vor den Parlamentsferien schließen können.

Ich rufe nun auf den Punkt 2 — der erste Punkt entfällt —, die ersten Lesungen. Zunächst 2 a; die erste Lesung zum

**Antrag des Abgeordneten Dr. Seidl betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Beilage 2090)**

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf. Eine Begründung ist nicht vorgesehen.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Punkt 2 b, erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Seidl, Streibl und Fraktion betreffend Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (Beilage 2124)**

Ich darf gleichzeitig mit aufrufen den Punkt 2 c, die erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (Beilage 2129)**

Das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß die ersten Lesungen dieser beiden sich weitgehend

**(Präsident Hanauer)**

deckenden Initiativgesetzentwürfe gemeinsam durchgeführt werden.

Wortmeldungen zur Begründung liegen nicht vor.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Dazu keine Wortmeldung. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diese beiden Gesetzentwürfe zu überweisen dem Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Punkt 2d: erste Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Beilage 2137)**

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung wird nicht gegeben.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldung. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — Gleichzeitig damit wiederhole ich die Bitte an den Vorsitzenden und die Mitglieder dieses Ausschusses, am Mittwoch früh diese Angelegenheit zu beraten, damit die zweite und die dritte Lesung wegen der besonderen Dringlichkeit dieses Gesetzes noch in dieser Sitzungswoche durchgeführt werden können.

Punkt 2e: erste Lesung zum

**Entwurf einer Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) — Beilage 2153 —**

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wortmeldungen von der Staatsregierung zur Begründung liegen nicht vor.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Auch dazu keine Wortmeldung. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Entwurf zu überweisen dem Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Letztlich Punkt 2f; erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Dr. Seidl und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes (Beilage 2152)**

Eine Begründung durch die Antragsteller dieses Initiativgesetzentwurfs erfolgt offensichtlich nicht.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldung. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Damit sind die ersten Lesungen erledigt.

Wir treten nun in die zweiten Lesungen ein. Ich rufe auf den Punkt 3, die zweite Lesung zu den

**Anträgen der Abgeordneten**

**Dr. Pöhlmann, Richter, Herrmannsdörfer, Roß und Fraktion (Beilage 1252), Gabert, Hochleitner und Fraktion (Beilage 1357), Gabert, Hochleitner und Fraktion (Beilage 1495)**

und zum

**Antrag des Bayerischen Senats (Beilage 1787) betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes**

Nach § 41 unserer Geschäftsordnung sind die Berichte der Ausschüsse schriftlich erstattet. Sie liegen Ihnen vor.

**Der Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Fragen lautet:**

„In der 47., 48. und 49. Sitzung des Ausschusses für kulturpolitische Fragen vom 29. 4., 30. 4. und 5. 6. 1969 wurde die Änderung des Volksschulgesetzes beraten.

Grundlage der Beratungen waren:

1. Antrag der Abgeordneten Richter, Dr. Dehner und Fraktion betr. Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 76. Dazu Senatsgutachten Anlage 293, 301/1967.
2. Antrag der Abgeordneten Dr. Pöhlmann, Richter, Herrmannsdörfer, Roß und Fraktion betr. Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1252.  
— Für beide Anträge waren Berichterstatter: Abg. Richter, Mitberichterstatter: Abg. Helmschrott.
3. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion betr. Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1357.  
Berichterstatter: Abg. Hochleitner, Mitberichterstatter: Abg. Neundorfer.
4. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion betr. Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1495. Dazu Senatsgutachten auf Anlage 305/294.  
Berichterstatter: Abg. Hochleitner, Mitberichterstatter: Abg. Helmschrott.
5. Antrag des Senats betr. Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1787.  
Berichterstatter: Abg. Helmschrott, Mitberichterstatter: Abg. Hochleitner.

Die Berichterstattung erfolgte getrennt zu den einzelnen Anträgen. Danach einigte sich

**(Präsident Hanauer)**

der Ausschuß darauf, daß die Einzelberatung in der Reihenfolge der Artikel des Volksschulgesetzes erfolgt und die jeweils einschlägigen Passagen der verschiedenen Anträge aufgerufen werden.

Einzelberatung:

Artikel 3 des Volksschulgesetzes

§ 1 Ziffer 1 des Antrages Dr. Pöhlmann und Fraktion (Beil. 1252), der die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 des Volksschulgesetzes durch den Satz „Die Willensbildung zur Einheit und Freiheit Deutschlands ist in der Hauptschule nachdrücklich zu fördern“ vorsieht, wurde gegen 1 Stimme abgelehnt, nachdem Mitberichterstätter Helmschrott und die Abgeordneten Dr. Arnold und Hochleitner übereinstimmend darauf hingewiesen hatten, daß ein solcher Antrag bereits in der Fassung des Freistaates Bayern enthalten sei.

§ 1 Ziffer 2 der Beilage 1252 wurde von Berichterstätter Richter als überholt bezeichnet. Er beantragte an dessen Stelle aber die Streichung des Art. 7 Abs. 2 des Volksschulgesetzes in der Fassung von 13. Dezember 1968, der die Möglichkeit der Errichtung bekenntniseinheitlicher Klassen vorsieht. Dieser Antrag wurde gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ziffer 3 des § 1 der Beilage 1252 wurde durch Abg. Richter zurückgezogen.

Artikel 9

Art. 9 blieb unverändert, nachdem Ziff. 4 des § 1 des Antrages Dr. Pöhlmann und Fraktion (Beil. 1252) gegen 1 Stimme abgelehnt wurde.

Artikel 10 blieb unverändert, nachdem der Antrag des Abg. Richter, in Art. 10 des VoSchG den Satz „Die Lehrer sind frei verwendbar“ aufzunehmen, gegen 1 Stimme abgelehnt wurde.

Artikel 11

Die Beratung des Art. 11 VoSchG wurde ausgesetzt, nachdem der Abgeordnete Hochleitner beantragt hatte, Staatsminister Dr. Huber herbeizuholen, ein Regierungsvertreter aber mitgeteilt hatte, daß Dr. Huber erkrankt sei und der Staatssekretär in der Vorstandssitzung des Komitees für die Vorbereitung der Olympischen Spiele sei. Die Beratung wurde am nächsten Tag in Anwesenheit von Staatssekretär Lauerbach durchgeführt. Nach der Berichterstattung gab Staatssekretär Lauerbach einen ausführlichen Bericht über die gegenwärtige Situation auf dem Gebiete der Neuorganisation der Grund- und Hauptschulen. Er verwies auf die Bekanntmachung des Kultusministeriums, wonach die Grundschulen möglichst in Jahrgangsklassen, die Hauptschule in Parallelklassen errichtet werden sollen. Aus verkehrspolitischen, geographischen Gründen könne eine solche Gliederung nicht überall durchgehalten werden. Auf die Frage, ob er die Änderung des Art. 11 für notwendig halte, antwortete Staatssekretär Lauerbach mit ja.

An der sich nun anschließenden mehrstündigen Aussprache beteiligten sich die Abgeordneten

Neundorfer, Dr. Arnold, Vöth, Dr. Fuchs, Lechner, Frau Schleicher (CSU), Hochleitner, Förster, Dr. Kaub, Eberle, Dr. Böddrich, Drexler (SPD) und Richter (NPD).

Abg. Neundorfer beantragte, Art. 11 in folgender neuer Fassung anzunehmen:

„(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Schülerjahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgängen mehrzünftig geführt werden.“

Der Abgeordnete Hochleitner stellte den Antrag, den Art. 11 wie in Beilage 1357 zu fassen:

„(1) Die Grundschulen (1.—4. Klasse) sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen, in besonders verkehrsschwierigen Gebieten aber mindestens auf zwei Klassen verteilt sind.

(2) Die Hauptschulen (5.—9. Klasse) sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf parallele Jahrgangsklassen, in besonders verkehrsschwierigen Gebieten aber mindestens auf Jahrgangsklassen verteilt sind.“

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellte Abg. Hochleitner folgenden Abänderungsantrag zum Antrag Neundorfer:

Absatz 2 soll lauten:

„(2) Ausnahmsweise dürfen an Grundschulen zwei Schülerjahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zu einem anderen Schulort nicht zugemutet werden kann.“

Absatz 3 soll lauten:

„(3) Die Hauptschulen sind soweit als möglich in allen Jahrgängen mehrzünftig zu führen.“

Die Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis: Der SPD-Antrag auf Beil. 1357 wird mit 12 gegen 10 Stimmen, bei einer Enthaltung, abgelehnt. Der Antrag der NPD-Fraktion auf Beil. 1252 wird gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Senats auf Beil. 1787 wird bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Über den Antrag Neundorfer wurde absatzweise abgestimmt.

Absatz 1 wird unverändert mit 12 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

Absatz 2: Der Abänderungsantrag Hochleitner wird mit 12 gegen 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Der Abs. 2 des Antrages Neundorfer wird unverändert mit 12 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen.

Absatz 3: Der Abänderungsantrag des Abg. Hochleitner wird mit 12 gegen 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Der Abs. 3 des

**(Präsident Hanauer)**

Antrages Neundorfer wird unverändert mit 12 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Zusatzantrag des Abg. Richter, einen Abs. 4 anzuschließen, wird bei einer Gegenstimme mit Mehrheit abgelehnt.

**Artikel 12:** Abg. Neundorfer beantragte die Übernahme der vom BLLV vorgeschlagenen Fassung des Art. 12. Abg. Hochleitner beantragte Ablehnung des Abs. 2 der BLLV-Fassung, dafür aber Streichung der Worte „oder für einzelne Schülerjahrgänge allein“ im bisherigen Art. 12 Abs. 2, so daß der Abs. 2 dann lauten würde: „Eine Volksschule kann jedoch für Schülerjahrgänge der Grundschule oder der Hauptschule errichtet werden.“

Ergebnis der Abstimmung:

Art. 12 Abs. 1 wird in der vom BLLV vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen:

„(1) Eine Volksschule soll entweder alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschule) oder die Schülerjahrgänge der Grundschule oder der Hauptschule (Teilschulen).“

Absatz 2 wird mit 10 gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen in folgender Fassung angenommen:

„(2) Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können ausnahmsweise die Schülerjahrgänge 5 mit 6 mit einer vollgegliederten Grundschule verbunden werden. Aus den gleichen Gründen kann für einen oder mehrere Schülerjahrgänge der Grundschule sowie für die Schülerjahrgänge 7 mit 9 eine eigene Teilschule errichtet werden.“

Der Abänderungsantrag Hochleitner wurde damit abgelehnt.

**Artikel 13:** Art. 13 blieb unverändert, nachdem ein Antrag auf Zustimmung zu Ziff. 7 des § 1 des Antrages Dr. Pöhlmann und Fraktion (Beil. 1252) gegen 1 Stimme abgelehnt wurde.

Die Artikel 17, 18, 19 und 21 blieben unverändert, nachdem die Ziff. 8, 9, 10 und 11 des § 1 des Antrages Dr. Pöhlmann u. Fraktion vom Abg. Richter zurückgezogen worden waren.

**Artikel 22:** Nach einer längeren Debatte über die Zweckmäßigkeit der Verlängerung des Erprobungszeitraumes für Schulversuche von zwei auf vier Jahre, an der sich die Abg. Vöth, Hochleitner, Dr. Kaub und Ministerialrat Müller vom Kultusministerium beteiligten, zog der Abg. Hochleitner den Antrag seiner Fraktion auf Verlängerung des Erprobungszeitraumes mit der Begründung zurück, daß nach der Interpretation des MinRates Müller zu befürchten sei, daß eine solche Ermächtigung zur Erprobung organisatorischer Maßnahmen auf die Dauer von 4 Jahren als Bremse der Schulreform benützt werden könnte. Einstimmig wurde beschlossen, dem Art. 22 Abs. 2 folgende Sätze anzufügen:

„Art. 14 gilt entsprechend. In dringlichen Fällen kann von dem Benehmen mit den Beteiligten abgesehen werden. Die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke müssen ihre Rechtsbeziehung bezüglich der durch vorläufige Anordnung errichteten Volksschule durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.“

Der Antrag des Senats auf Verlängerung des Erprobungszeitraumes in Art. 22 Abs. 2 (Beil. 1787) wurde einstimmig abgelehnt.

**Artikel 23:** Während die Abgeordneten Hochleitner, Förster, Laufer und Dr. Böddrich für eine Verkürzung des Anpassungszeitraumes bis zum Schuljahr 1974/75 plädierten und darauf hinwiesen, daß sonst Zehntausenden von Schülern eine zeitgemäße Bildung vorenthalten werde, und daß man nicht warten könne, bis sich die Haltung auch der letzten konservativen Eltern wandle, hielten die Abgeordneten Helmschrott, Dr. Arnold, Dr. Fuchs, Frau Schleicher, Vöth, Neundorfer und Richter eine fünfjährige Anpassungszeit für zu kurz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der baulichen Maßnahmen und der möglichen Bereitstellung der Mittel im Haushalt. Im übrigen sei die Verwaltung nach dem bisherigen Text gehalten, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu handeln.

Der Artikel 23 des VoSchG blieb unverändert, nachdem sowohl der Antrag der SPD-Fraktion auf Beil. 1495 zu Art. 23 als auch ein Alternativantrag des Abg. Hochleitner, den Anpassungszeitraum bis zum Schuljahresbeginn 1976/77 zu bemessen, bei Stimmengleichheit abgelehnt worden war.

**Artikel 24** blieb unverändert, nachdem der Änderungsantrag der NPD-Fraktion zu Art. 24 (Beil. 1253) durch den Abg. Richter zurückgezogen worden war.

**Artikel 28:** Einstimmig wurde dem Art. 28 ein Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„(3) Die Volksschulordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Unterricht und schulische Veranstaltungen,
2. Beurteilung der Schüler, Prüfung und Zeugnisse,
3. Erziehungsmaßnahmen und Schulstrafen,
4. Schüler und Schulgemeinschaft,
5. Schulärztliche Betreuung der Schüler,
6. Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.“

**Artikel 34:** Die Abg. Hochleitner und Drexler setzten sich mit Nachdruck dafür ein, bei Art. 34 die Möglichkeit zu schaffen, daß auch ein schulisch vorgebildeter leitender Beamter einer kreisfreien Stadt und nicht nur ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied zum Stadtschulrat ernannt werden kann. Die jetzige Regelung habe zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Die Städte hätten beim Aufbau des Schulwesens Pionierarbeit geleistet und sollten darin auch weiterhin durch die Möglichkeit der Besetzung des Stadt-

**(Präsident Hanauer)**

schulantes einen Anreiz geboten erhalten. Während dem Abg. Vöth beide Lösungen als möglich erschienen, erklärten der Abg. Helmschrott und MinRat Müller, daß man es beim berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied belassen solle, weil das berufsmäßige Gemeinderatsmitglied eigene Verantwortung trage, eine hervorgehobene Stellung gegenüber dem Stadtrat habe und sich nicht in völliger Abhängigkeit vom Oberbürgermeister befinde.

Der Antrag der SPD-Fraktion und des Senats zu Art. 34 wurde mit Mehrheit gegen 9 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt. Artikel 34 blieb damit unverändert.

Artikel 36: Die Diskussion, an der sich die Abgeordneten Hochleitner, Helmschrott, Vöth und Dr. Arnold beteiligten, drehte sich vor allem um die Zweckmäßigkeit der Regelung im Volksschulgesetz und die für die Bestellung eines Konrektors notwendige Anzahl von Klassen. Über die grundsätzliche Notwendigkeit der Bestellung eines Konrektors herrschte Einigkeit. Nach zweimaliger Vertagung und zusätzlicher Anhörung des Finanzministeriums (RR Amberg) beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Artikel 36 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„Für jede Volksschule ist ein Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen.

Für jede größere Schule ist ein Konrektor als Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen.“

Artikel 38: Der Artikel 38 blieb unverändert, nachdem ein Antrag zur Änderung des Art. 38 auf Beil. 1252 gegen eine Stimme abgelehnt worden war.

Artikel 38a: Nach ausführlicher Diskussion über den Antrag des Senats, in einem neuen Art. 38a einen schulpsychologischen Dienst zu verankern, wurde dieser Antrag an die Fraktionen zurückverwiesen. Die Behandlung wurde bisher nicht mehr aufgenommen.

Artikel 40a neu: Der Ausschuß war sich über die Notwendigkeit eines rationellen Mitteleinsatzes für die Schulbücher einig, lehnte aber den Antrag auf Beil. 1252 zur Einführung eines neuen Art. 40a gegen eine Stimme ab.

Artikel 50: Durch Ablehnung eines Antrages auf Beil. 1252 gegen 1 Stimme, der auf Veränderung des Vertreterschlüssels bei der Bildung der Schulverbandsausschüsse abzielt, blieb der Art. 50 unverändert.

Artikel 59 und Artikel 63: Art. 59 und Art. 63 blieben unverändert, nachdem ein Antrag der NPD auf Verlängerung der Amtsperiode des Elternbeirates mit Mehrheit gegen 1 Stimme und bei vier Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Artikel 65: blieb unverändert, nachdem ein Antrag auf Beil. 1252 zurückgezogen wurde.

Artikel 67: Durch einstimmigen Beschluß erhält der Abs. 1 Satz 1 des Art. 67 folgende Fassung:

„Die privaten Volksschulen werden auf Antrag des Schulträgers gefördert, wenn sie in Gliederung und Aufbau den Vorschriften der Art. 11 und 12 entsprechen und kein Schulgeld erheben.“

München, 14. 7. 1969

gez.: Anton Hochleitner, MdL“

Der Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen lautet:

Der Ausschuß für den Bayerischen Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner 77. Sitzung am 22. Mai 1969 die Anträge

1. Dr. Pöhlmann, Richter, Herrmannsdorfer, Roß und Fraktion (NPD) — Beilage 1252;
2. Gabert, Hochleitner und Fraktion (SPD) — Beilage 1357;
3. Gabert, Hochleitner und Fraktion (SPD) — Beilage 1495;
4. zum Antrag des Bayerischen Senats (Beilage 1787) betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes

beraten.

Mitberichterstatter war Herr Kollege Otto Meyer, Berichterstatter war ich selber.

Der Beratung lag der Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Fragen auf Beilage 1951 zu Grunde.

An der allgemeinen Aussprache beteiligten sich neben den Berichterstattern die Herren Kollegen Wengenmeier und Härtl.

Die Einzelberatung ergab:

#### § 1

##### Ziffer 1

Einstimmige Zustimmung zur vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 11 Absatz 1 und 2

Der Fassung des Artikels 11 Absatz 3 „die Hauptschulen sollen soweit wie möglich in allen Jahrgängen mehrzünftig geführt werden“ wurde bei drei Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen zugestimmt.

##### Ziffer 2

(1) Einstimmige Zustimmung zu Artikel 12 Absatz 1.

(2) Bezüglich Artikel 12 Absatz 2 wurde von dem Vertreter der Staatsregierung — Ministerialrat Müller — eine Änderung vorgeschlagen, die es ermöglichen soll, nicht nur die beiden ersten Klassen der Hauptschule (5 und 6), sondern auch einmal die Oberstufe der Hauptschule, also die Klassen 7—9, mit einer voll gegliederten Grundschule zu verbinden. Artikel 12 Absatz 2 soll nach dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses folgende Fassung erhalten:

„Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können ausnahmsweise die Schülerjahrgänge 5 mit 6 oder 7 mit 9 mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden. Aus den gleichen Gründen kann für diese Schülerjahrgänge eine eigene Teilschule errichtet werden.“

**(Präsident Hanauer)**

Nach diesem Beschluß wurde von dem Vertreter der Staatsregierung angeregt, bei § 1 des Gesetzes zwischen Ziffer 2 und 3 die Ziffer 2 a mit dem Wortlaut,

in Artikel 13 Absatz 1 sind die Worte „Absatz 1 und 3“ zu streichen,

einzufügen.

Der Ausschuß erteilte dieser Anregung, die eine rein redaktionelle Bedeutung hat, Zustimmung.

Artikel 13 Absatz 1, letzter Satz, hat nach dieser Änderung folgenden Wortlaut:

„Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn für die betreffende Schulart keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen in Artikel 11 entspricht.“

**Ziffer 3**

Bezüglich der vom Ausschuß für kulturpolitische Fragen vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 22 Absatz 2 (Beilage 1951) beantragte der Herr Mitberichterstatter, den Satz 2

„In dringenden Fällen kann von dem Behörden mit den Beteiligten abgesehen werden.“

zu streichen.

Ergebnis der Beratung: Der Ausschuß beschließt mit einer Stimme Mehrheit Zustimmung zum Antrag des Mitberichterstatters.

**Ziffer 4 und 5**

Der vorgeschlagenen Neufassung der Artikel 28 und 36 wurde einstimmig Zustimmung erteilt.

**Ziffer 6**

Der Mitberichterstatter vertrat die Auffassung, daß die vom Ausschuß für kulturpolitische Fragen vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 67 Absatz 1 hinsichtlich der Terminfestlegung (1973/—74) zwar wünschenswert sei, er aber doch — und zwar im Interesse der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Volksschulen — beantrage, die Terminfestlegung abzuändern auf „1978/79“.

Ergebnis der Beratung: Einstimmige Zustimmung zu dem Abänderungsantrag.

**§ 2**

Die Festlegung des Termins des Inkrafttretens wurde dem Rechts- und Verfassungsausschuß überlassen.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung bei Stimmenthaltung der Opposition angenommen.

München, 9. Juni 1969

Anton Degen“

Der Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen lautet:

Unter Leitung seines Vorsitzenden Erich Zeitler befaßte sich der Ausschuß mit den nachgenannten vier Gesetz-Entwürfen zur 2. Änderung

des Volksschulgesetzes vom 17. 11. 1966 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1968. Der Beratung lagen die nachstehenden vier Anträge zugrunde:

1. Antrag der Abgeordneten Dr. Pöhlmann, Richter, Herrmannsdörfer, Roß und Fraktion (NPD) — Beilage 1252 —
2. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion (SPD) — Beilage 1357 —
3. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion (SPD) — Beilage 1495 —
4. Antrag des Bayerischen Senats — Beilage 1787 —

Mitberichterstatter war Herr Kollege Peter Schnell, Berichterstatter war ich.

In der allgemeinen Aussprache bedauerte ich als Berichterstatter, daß die dringend notwendige Änderung des Artikels 11 des Volksschulgesetzes nicht bereits bei der ersten Änderung des Volksschulgesetzes im Dezember vergangenen Jahres erfolgt ist. Seit der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Neugliederung des Volksschulwesens vom 22. Juli 1968 werde von zahlreichen Juristen die Ansicht vertreten, daß diese Bekanntmachung, die die mehrzügige Hauptschule vorsieht, gesetzlich nicht voll gedeckt sei. Der Absatz 1 des Artikels 11 des Volksschulgesetzes, in dem von „mindestens 4 Klassen“ die Rede sei, sei nicht mehr haltbar. Mit der Änderung des Art. 135 der Bayerischen Verfassung und der Einführung des 9. Schuljahres komme man in Bayern endlich zu einer Neugestaltung der Volksschule. Neben der Grundschule (Jahrgang 1—4) habe die Hauptschule (Jahrg. 5—9) nur dann eine Zukunft, wenn diese als weiterführende Schule und damit als neuer Schultyp entsprechend ausgebaut und mit einem neuen Bildungsinhalt ausgefüllt werde. Die neue Hauptschule, die für alle Klassen neue Lehrpläne erforderlich mache, stelle an Schüler und Lehrer erhöhte Anforderungen. Nachdem die Beratungen über die Novellierung des Volksschulgesetzes nach der Beratung im Kulturpolitischen Ausschuß und im Haushaltsausschuß aufgrund eines CSU-Antrages auf Zurückverweisung in die Fraktion im Rechts- und Verfassungsausschuß nicht weitergekommen waren, beschlossen 150 Schülerräte auf einer Tagung des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes Mitte Juni in Nürnberg eine Resolution an den Landtag. In dieser Resolution beobachten die im BLLV zusammengeschlossenen Schülerräte mit Sorge, daß die parlamentarische Beratung der Novelle zum Volksschulgesetz ins Stocken geraten sei. Ziel der Novelle müsse es sein, die aus pädagogischen Gründen notwendige Bildung von mehrzügigen Hauptschulen auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Realisierung und Bestand vieler leistungsfähiger Schulverbände seien in Frage gestellt, wenn das Parlament nicht endlich politisch und rechtlich klare Verhältnisse schaffe. In ähnlichem Sinne habe auch der Landesvorstand des BLLV auf einer Sitzung am 25. Juni 1969 in München den Landtag gebeten, die Bildung von



**(Präsident Hanauer)**

mehrzügigen Hauptschulen auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen.

Der Mitberichterstatter erklärte, daß die Zweizügigkeit der Hauptschule in der Tat angestrebt werden müsse, um die Gleichwertigkeit der Säulen im Schulwesen, wie vom Kultusminister angeführt, wirklich zu erreichen. Auch in der Hauptschule brauche man ein differenziertes Bildungsangebot in Form einer mehrzügigen Hauptschule. Das Problem sei, in welchem Zeitraum die Zweizügigkeit durchgesetzt werden könne. Das Ausmaß des Verständnisses der Bevölkerung sei nicht nur vom Ausmaß der Information abhängig, sondern auch von der Zeit, innerhalb der man sich mit den neuen organisatorischen Vorstellungen vertraut machen könne. Man sei sich einig, daß die Zweizügigkeit bis zum Jahr 1978 durchgeführt werden müsse; das Problem sei, was man jetzt gleich schon und in den nächsten Jahren erreichen könne. Die CSU-Fraktion habe sich dahin ausgesprochen, man solle bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung bleiben, in Anerkennung des Grundsatzes der Zweizügigkeit, um zunächst einmal eine Befriedigung für eine Übergangszeit zu erzielen. Er (Schnell) selbst habe bereits im Kulturpolitischen Ausschuß für die Zweizügigkeit gestimmt, und er bleibe auch bei dieser Entscheidung, obwohl ihm die Problematik bekannt sei.

Zu entsprechenden Anfragen der Abgeordneten Dr. Seidl und Dr. Syring erklärte Ministerialrat Müller vom Kultusministerium, daß die Bekanntmachung vom 22. Juli und die Entschließung vom 22. Oktober 1968 die einzigen Verwaltungsanweisungen seien, die im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Volksschule getroffen worden seien. Um den Regierungen die nötige Zeit zu lassen, habe man in den Weisungen zwei Dinge vorwegnehmen müssen: die Einführung des neunten Schuljahres und damit die Verlängerung der Volksschulpflicht, sowie die Ausgestaltung der Hauptschule. Die Vorbereitung des Lehrplans für sämtliche Schülerjahrgänge werde im Laufe des nächsten Jahres beendet sein, so daß dann die Lehrpläne von der 5. bis zur 9. Klasse einschließlich neu festliegen würden. Bei den Beschlüssen des Kulturpolitischen und des Haushaltsausschusses zu den Art. 11 und 12, so sagte Müller, sei eine grundsätzliche Abweichung oder eine andere Rechtsvorstellung gegenüber dem, was in den beiden genannten Weisungen des Ministeriums enthalten sei, nicht festzustellen. Die Frage, ob durch eine Änderung der Art. 11 und 12 eine Rechtsunsicherheit eintreten werde, könne verneint werden. Es bestehe beim Ministerium kein Zweifel, daß man bis zum Beginn des neuen Schuljahres mit den Umgliederungsmaßnahmen rechtzeitig fertig werde. Die Fassung der Art. 11 und 12 auf den Beilagen 1951 und 1995 identifiziere sich in ihrer Zielrichtung stark mit dem, was in Vorbereitung dieser Maßnahmen in den beiden Bekanntmachungen stehe, ja inhaltlich seien die nunmehrigen

gen Ausschlußbeschlüsse den Richtlinien der beiden Bekanntmachungen nachgebildet.

An der Aussprache und bei der gründlichen Einzelberatung beteiligten sich neben den Berichterstattern die Kollegen Sauer, Dr. Seidl, Haase, Kaps, Dr. Syring und Diethel, ferner Ministerialrat Müller vom Kultus- und Regierungsdirektor Neubauer vom Finanzministerium. Der Vertreter der NPD hatte kurz nach Beginn der Beratungen den Sitzungssaal wieder verlassen. Von den Beschlüssen des Kulturpolitischen Ausschusses ausgehend wurde unter Einarbeitung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses, die meist redaktioneller Art waren, beschlossen, das Gesetz in folgender Fassung zu verabschieden:

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes

§ 1

Das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) i. d. F. des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 402) wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Schülerjahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgängen mehrzünftig geführt werden.“

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Volksschule soll entweder alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschule) oder die Schülerjahrgänge der Grundschule oder die Schülerjahrgänge der Hauptschule (Teilschulen).

(2) Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können ausnahmsweise die Schülerjahrgänge 5 mit 6 oder 7 mit 9 mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden. Aus den gleichen Gründen kann für diese Schülerjahrgänge eine eigene Teilschule errichtet werden.“

3. In Art. 13 Abs. 1 sind die Worte „Abs. 1 und 3“ zu streichen.

4. Dem Art. 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Art. 14 gilt entsprechend.

Die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke müssen ihre Rechtsbeziehung bezüglich der durch vorläufige Anordnung errichteten Volksschulen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.“

5. Dem Art. 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Volksschulordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Unterricht und schulische Veranstaltungen,

**(Präsident Hanauer)**

2. Beurteilung der Schüler, Prüfungen und Zeugnisse,
  3. Erziehungsmaßnahmen und Schulstrafen,
  4. Schüler und Schulgemeinschaft,
  5. Schulärztliche Betreuung der Schüler,
  6. Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.“
6. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für jede Volksschule ist ein Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen. Für jede größere Volksschule ist ein Konrektor als Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen.“
7. In Art. 59 Abs. 3, Satz 1 werden die Worte „berechtigt sind, an Gemeindewahlen teilzunehmen, und“ gestrichen.
8. Dem Art. 67 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Die Anpassung an die Neufassung der Artikel 11 und 12 muß spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1978/79 erfolgt sein.  
In Satz 1 ist nach Artikel 11 die Bezeichnung „Abs. 1 und Abs. 3“ zu streichen.

**§ 2**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Sämtliche Beschlüsse wurden mit Ausnahme von zwei Enthaltungen bei § 1, Ziffer 6, einstimmig gefaßt. Die Ziffer 7 wurde auf Antrag des Berichterstatters neu aufgenommen, um auch den Schülereltern, die weniger als ein halbes Jahr im Ort des Schulsprengels wohnen, die Teilnahme an der Wahl des Elternbeirates zu ermöglichen.

In der Schlußabstimmung wurde das ganze Gesetz in der vorstehend aufgeführten Fassung einstimmig zur Annahme empfohlen.

Heinrich Schneier“

Ich darf daher zur kurzen Berichterstattung das Wort erteilen in der folgenden Reihenfolge: zunächst dem Abgeordneten Hochleitner zum Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 1951), dann dem Abgeordneten Degen über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1995) und schließlich dem Herrn Abgeordneten Schneier über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2144). Herr Abgeordneter Hochleitner, Sie haben das Wort.

**Hochleitner (SPD):** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Kulturpolitische Ausschuß hat sich in seiner 47., seiner 48. und seiner 49. Sitzung vom 29. 4., 30. 4. und — ich bitte, zu korrigieren — 6. 5. nicht „5. 6.“ — 1969 mit der Änderung des Volksschulgesetzes befaßt.

Grundlage der Beratung waren:

1. Ein Antrag der Abgeordneten Richter, Dr. Dehner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 76; dazu Senatsgutachten auf den Anlagen 293 und 301/1967.

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Pöhlmann, Richter, Herrmannsdörfer, Roß und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1252.

Für diese beiden ersten Anträge war Berichterstatter Herr Abgeordneter Richter, Mitberichterstatter Herr Kollege Helmschrott.

3. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1357. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Neundorfer.

4. Antrag der Abgeordneten Gabert, Hochleitner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1495; dazu Senatsgutachten auf den Anlagen 305, 294. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Helmschrott.

5. Antrag des Senats betreffend Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes auf Beilage 1787. Berichterstatter war der Herr Abgeordnete Helmschrott, Mitberichterstatter war ich.

Die Berichterstattung erfolgte getrennt zu den einzelnen Anträgen. Darnach einigte sich der Ausschuß darauf, daß die Einzelberatung in der Reihenfolge der Artikel des Volksschulgesetzes erfolgt und die zu den Artikeln jeweils einschlägigen Passagen der verschiedenen Anträge aufgerufen werden. Mein Bericht über diese Einzelberatungen liegt Ihnen in Ausführungen von acht Seiten vor; ich darf mich darauf beziehen. Das Ergebnis der Ausschußberatungen liegt Ihnen auf der Beilage 1951 vor. Ich darf Sie auch hierzu bitten, diese Beilage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß bittet Sie, die entsprechenden notwendigen Entscheidungen zu fällen.

**Präsident Hanauer:** Herr Kollege Degen!

**Degen (SPD),** Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich in seiner 77. Sitzung mit den Anträgen auf Beilage 1252, 1357, 1495 und 1787 befaßt. Zugrunde lag der Beratung das Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen auf Beilage 1951.

Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen liegt Ihnen schriftlich vor. Ich bitte das Hohe Haus, seine Schlüsse daraus zu ziehen.

**Präsident Hanauer:** Herr Kollege Schneier!

**Schneier (SPD),** Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 76. Sitzung am 1. Juli mit den von den Kollegen Hochleitner und Degen vorgetragenen Gesetzentwürfen eingehend beschäftigt. Mitberichterstatter war der Kollege Peter Schnell, Berichterstatter ich.

(Schneier [SPD])

Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen schriftlich vor. Ich bitte das Hohe Haus, so zu beschließen.

**Präsident Hanauer:** Ich danke den Berichterstattern für die schriftliche Vorarbeit und für die Kürze der mündlichen Berichterstattung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Als erster Redner hat sich gemeldet der Herr Kollege Hochleitner. Sie haben das Wort.

**Hochleitner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist heute nicht mehr umstritten, daß es notwendig ist, das Volksschulgesetz in den Bestimmungen zu ändern, die den organisatorischen Bereich betreffen. Aus den Ausschußberatungen liegt dem Hohen Haus aber nunmehr eine Formulierung des Volksschulgesetzes in diesem Bereich vor, die so verwaschen ist, daß ein außerordentlich großer **Ermessensspielraum**, d. h. Auslegungsmöglichkeiten weg von der pädagogisch notwendigen Lösung mindestens einzügiger Grundschulen und mindestens zweizügiger Hauptschulen, bleibt. Lassen Sie mich diese Behauptung an Hand des Textes des Beschlusses des Kulturpolitischen Ausschusses nachweisen.

Absatz 1 des Artikels 11 legt als Grundsatz der Gliederung der Volksschulen allgemein die Verteilung auf **Jahrgangsklassen** fest. Das ist zwar gegenüber dem jetzigen rechtlichen Zustand ein Fortschritt, reicht aber als Organisationsgrundsatz, insbesondere für die Hauptschulen, in keinem Fall aus, es sei denn, man faßt die Formulierung so auf, daß damit auch zwei-, drei-, vierzügige Schulen gedeckt sind. Dann beweist das aber erneut, daß eine sehr auslegungsfähige, verwaschene Formulierung vorliegt. Absatz 1 könnte in seiner Allgemeingültigkeit deshalb nur toleriert werden, wenn eindeutige Spezialbestimmungen in den Absätzen 2 und 3 nachfolgen würden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Der für die Grundschulen zuständige Artikel 2 eröffnet bereits wieder Ausnahmemöglichkeiten von der jahrgangsweisen Verteilung, die mit der Formulierung der besonderen örtlichen Gegebenheiten eingeführt werden. Diese besonderen örtlichen Gegebenheiten sind ein so unscharf formulierter Tatbestand, daß man beinahe jede Abweichung damit decken kann. Wenn man so will, ist es schon eine besondere örtliche Gegebenheit, daß sich zwei in einer gemeinsamen Schule zusammenzufassende Gemeinden nicht ausstehen können. Die Beschränkung auf den allein eine Abweichung rechtfertigenden Grundsatz der Verkehrsschwierigkeiten und der nicht mehr zumutbaren Dauer des Schulweges ist bewußt verlassen; dieser Absatz sollte deshalb unbedingt geändert werden.

Noch verwaschener wird die Formulierung in Absatz 3, wo es um die Hauptschule geht. Dort wird zwar die **Mehrzügigkeit der Hauptschule** zunächst ins Auge gefaßt, ein bißchen schaudernd offenbar vor dem eigenen Mut wendet man sich dann allerdings wieder ab und beläßt es bei dem

unverbindlichen „soll“ und „soweit als möglich“. Dieses „soweit als möglich“, meine ich, ist der springende Punkt. Wann ist die Zweizügigkeit für die CSU-Fraktion und für die Staatsregierung möglich? Überall dort, wo keine unüberwindlichen verkehrsmäßigen Schwierigkeiten entstehen, oder nur dort, um das andere Extrem festzuhalten, wo sich die Zweizügigkeit sozusagen von selber ergibt, in den Klein-, Mittel- und Großstädten und in den größeren Märkten und ländlichen Siedlungen? Weder für die ausführenden Behörden, die Bezirksregierungen, noch für die Betroffenen, nämlich die Gemeinden, wird dadurch Klarheit geschaffen. Neue Unsicherheit und Unruhe ist die beinahe zwangsläufige Folge.

Nun werden Sie mir sagen, es gibt aber auch, wenn ein so breiter Ermessensspielraum gegeben ist, eine positive Auslegungsmöglichkeit. Das möchte ich nicht bestreiten. Nur, die Erfahrungen, die wir bisher mit dem Kultusministerium gemacht haben, lassen uns darauf nur geringe Hoffnung setzen.

(Zustimmung bei der SPD)

Wir müssen befürchten, daß negative Auslegungen getroffen werden.

Die SPD muß daher ihren **Antrag**, der bereits den Ausschüssen zur Beratung vorlag, noch einmal wiederholen. Artikel 11 soll nach unserer Meinung folgende Fassung erhalten:

(1) Die Grundschulen (1.—4. Klasse) sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen, in besonders verkehrsschwierigen Gebieten aber mindestens auf zwei Klassen verteilt sind.

(2) Die Hauptschulen (5.—9. Klasse) sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf parallele Jahrgangsklassen, in besonders verkehrsschwierigen Gebieten aber mindestens auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

Der bisherige Absatz 3 soll ersatzlos gestrichen werden.

Ich möchte Sie wirklich eindringlich, meine sehr verehrten Damen und Herren von der CSU-Fraktion, um Zustimmung zu diesem Antrag bitten. Wir werden diese schulorganisatorische Reform wie andere anstehende Reformen nur dann ohne Schaden für die Demokratie über die Bühne bringen können, wenn wir uns auf eine gemeinsame, allerdings an den pädagogischen Notwendigkeiten orientierte Basis einigen und dann das als richtig Erkannte auch gemeinsam vertreten.

Zu Artikel 12 muß ich eine sehr entschiedene Warnung vor der dort vorgesehenen Zersplitterung der Hauptschule vorbringen. Was Ihnen vielleicht als ein probates Mittel erscheinen mag, über den Verlust der Hauptschule erzürnte Gemeinden zu beruhigen, wird sich über kurz oder lang als erneute Quelle von Fehlinvestitionen erweisen. Dabei ist der Geldverlust bei erneuten Fehlinvestitionen schon bitter genug. Aber noch sehr viel bitterer und schlimmer ist der Verlust an Vertrauen, der damit verbunden wäre, der Verlust an Vertrauen in die Politik schlechthin, wenn sich

(Hochleitner [SPD])

die Gemeinden ständig und immer wieder an der Nase herumgeführt fühlen, weil nur schrittweise solche notwendigen Reformen durchgeführt werden. Und Fehlinvestitionen müssen es werden; denn es ist unmöglich, einen einigermaßen anerkannten qualifizierten Abschluß allein in den drei Jahren vom 7. bis einschließlich 9. Schuljahr zu erreichen.

Ich möchte noch einmal zum Schluß an Sie appellieren. Wir stehen jetzt im zweiten Akt, in dem versucht werden muß, ein allzu konservatives, damals gar als Jahrhundertgesetz angesprochenes Volksschulgesetz den sachlichen und pädagogischen Notwendigkeiten anzupassen. Der erste Akt vollzog sich mit dem Volksbegehren. Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren von der CSU-Fraktion, es stünde auch im wohlverstandenen eigenen Interesse der CSU, den zweiten Akt so zu vollziehen, daß wenigstens kein dritter mehr notwendig wird. Daß dieser dritte Akt eine wirkliche Tragödie wäre, kann heute bereits vorausgesagt werden, wenn die Ausschußformulierung nicht verbessert wird oder gar — auch das habe ich gehört — noch verschlechtert werden sollte.

Ich darf Sie noch einmal bitten, unserem Abänderungsantrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Hanauer:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

**Richter (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Artikel 11 des Volksschulgesetzes läßt eines vermissen, nämlich eine Zielsetzung für das Ministerium, binnen einer Frist die überdurchschnittliche Schülerstärke je Klasse abzubauen. Es gibt heute nicht wenige Jahrgangsklassen, die über 50, ja über 60 Schüler umfassen; und dies vor allem in den Jahrgängen 1 und 2, in jenen Jahrgängen, in denen es bekanntermaßen ganz besonders auf eine gute Bildung und Ausbildung ankommt. Es fehlt in diesem Artikel 11 eine bindende Vorschrift, nach der nach einer Übergangszeit von 10 Jahren die Klassenstärke in der Grundschule 25 Kinder nicht überschreiten darf und in der Hauptschule 35 Schüler. Es wurde im Ausschuß entgegengehalten, eine solche Klassenstärke sei in unserem Land zu begrüßen und pädagogisch durchaus begründet, aber sie sei illusorisch. Meine Damen und Herren! Wenn wir von vornherein sagen, es sei eine Illusion, nach einer Frist von 10 Jahren dieses Ziel zu erreichen, dann soll man doch gleich zugeben, daß man dieses Ziel überhaupt nicht erreichen will. Eine Übergangszeit von 10 Jahren, Frau Kollegin Laufer, ist in Artikel 23 des Volksschulgesetzes ausdrücklich vorgesehen. Und wir meinen, daß eine Beschränkung der Schülerzahlen in diesen Grundschul- und Hauptschulklassen nach Artikel 23 in 10 Jahren schon zu erreichen sein müßte. Unumstritten ist wohl, daß eine solche gesetzliche Bindung dem Kultusministerium, den Bezirksregierungen und allen Schulbehörden einen ganz konkreten Auftrag geben würde, der selbst-

verständlich Konsequenzen auch auf die Lehrerbildung haben müßte.

Zu einem weiteren Punkt, zum Artikel 40 a nach Beilage 1252: Wir bitten Sie, meine Damen und Herren, dem Artikel 40 a auf Beilage 1252 Ihre Zustimmung zu geben. Nach diesem Artikel soll die Vielzahl der **Schulbücher** drastisch eingeschränkt werden. Dieser Antrag auf Beilage 1252 stammt vom 11. Juli 1968. Heute durfte ich eine Mitteilung des Kultusministeriums lesen, nach dem auf dem Verwaltungswege eine Einschränkung der Schulbücher angestrebt wird. Diese Einschränkung der Schulbücher scheint mir allerdings nicht weit genug zu gehen, und zwar deswegen, weil es nach wie vor dem Lehrerkollegium einer Schule überlassen sein soll, das Schulbuch auszuwählen — eine Art also, nach der die Eltern oder die Schüler, die von einem Schulsprengel in einen anderen umziehen — und das kann in der Großstadt von einer Straßenecke an die andere sein — sämtliche Schulbücher neu beschaffen müssen, wobei es relativ gleichgültig ist, ob diese Schulbuchanschaffung von den Eltern oder vom Staat bezahlt werden muß; es ist auf jeden Fall unnütz ausgegebenes Geld. Wir wollen daher, daß zumindest im Bereich eines Schulamts die Lehrbücher einheitlich ausgewählt werden, so daß zumindest im Bereich eines Schulamtes die Kinder keine neuen Schulbücher benötigen, wenn sie von einem Schulsprengel in den anderen umziehen.

Ein weiterer Punkt unseres Gesetzesantrags betrifft den Artikel 50. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Zusammensetzung der **Elternbeiräte** nach den jetzigen Bestimmungen bedeutet, daß eine Vielzahl kleinerer Gemeinden, die nur sehr wenige Schüler zur Verbandsschule entsenden, die Gemeinde mit dem Sitz der Schule, die die überwiegende Mehrzahl der Schüler zur Schule schickt, majorisieren kann.

**Präsident Hanauer:** Entschuldigung, Herr Kollege, darf ich Sie einmal zu meiner eigenen Orientierung unterbrechen. Sie sprechen jetzt von einer Reihe von Artikeln, die augenblicklich nicht oder nicht mehr Gegenstand der Beratung sind, und die auch von Ihrem Abänderungsantrag, der sich nur auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes bezieht, nicht mehr erfaßt sind. Sie bewegen sich also augenblicklich außerhalb des Beratungsgegenstandes. Ich wollte nur klären, ob noch weitere Abänderungsanträge kommen. Zumindest bis jetzt liegt mir nichts vor.

**Richter (NPD):** Herr Präsident! Diese Artikel, die ich hier eben zitierte, wurden im Ausschuß gegen meine Stimme abgelehnt und sind, jedenfalls nach meiner Kenntnis der Geschäftsordnung, auch im Plenum noch einmal zur Abstimmung zu stellen.

**Präsident Hanauer:** Darf ich Ihnen ein kleines Privatissimum halten? Abgelehnte Anträge werden erst dann wieder in die Debatte der zweiten und dritten Lesung eingeführt, wenn jemand sie als Abänderungsantrag stellt. Das ist von Ihnen und Ihrer Fraktion hier geschehen auf einem mir

**(Präsident Hanauer)**

um 14,57 Uhr, 3 Minuten vor der Plenarsitzungs-eröffnung, zugeleiteten Antrag, der sich aber nur auf die Artikel 7 und 8 bezieht. Um das zu klären, habe ich mir erlaubt, Sie zu unterbrechen.

**Richter (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wende mich jetzt den beiden **Abänderungsanträgen** zu: Der eine Abänderungsantrag betrifft den Artikel 7 des Volksschulgesetzes. Im Artikel 7 der jetzigen Fassung heißt es im Absatz 2:

In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.

Meine Damen und Herren! In der Aussprache anlässlich der Änderung des Volksschulgesetzes im Dezember 1968 wurde von mir darauf hingewiesen, daß nach der Gesetzeslage vom Dezember 1968 die Bildung von Bekenntnisklassen in den christlichen Volksschulen Bayerns zur Regel zu werden droht. Wir haben schon wenige Monate nachher festzustellen, daß es nun nicht nur Elternbeiräte und Lehrerverbände sind, sondern auch die SPD, jedenfalls einige Abgeordnete der SPD in Nürnberg, die unter Protest kritisiert haben, daß das Kultusministerium durch die Fragebogenaktionen die Errichtung von Bekenntnisklassen anstrebt. Die NPD-Fraktion hat damals bereits vor dieser Entwicklung gewarnt. Und der Herr Abgeordnete Hochleitner hat auf meine Frage, ob die Bildung von Bekenntnisklassen nicht durch Schulorganisationsgesichtspunkte geradezu herausgefordert würde, geantwortet: Na und, dies sei gar nicht einmal schlecht, es sei ja zu begrüßen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die NPD-Fraktion beantragt, den Absatz 2 des Artikels 7 zu streichen, so daß im Artikel 7 des Volksschulgesetzes lediglich eine gemeinschaftliche Unterrichtung in Gemeinschaftsklassen vorgesehen ist.

Der zweite Abänderungsantrag betrifft den Artikel 8 des Volksschulgesetzes. Dieser Artikel 8, der die **Verwendbarkeit der Lehrer** behandelt, soll nach unserer Auffassung und nach unserem Antrag lauten:

„Die Lehrer sind frei verwendbar.“

Punkt. Der zweite Halbsatz, der lautet:

„...jedoch soll bei der Auswahl auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.“

soll ersatzlos gestrichen werden. Wenn man hier entgegenhält, daß, wenn die Möglichkeit besteht, auf die bekenntnismäßige Zugehörigkeit Rücksicht zu nehmen ist, ohne daß schulorganisatorische Nachteile entstehen, so kann das auch dann getan werden, wenn der zweite Halbsatz nicht im Gesetz steht, wenn im Gesetz lediglich steht: „Die Lehrer sind frei verwendbar.“ Der Satz: „Die Lehrer sind frei verwendbar“ bedeutet ja nicht ein Verbot, bei der Auswahl der Lehrkräfte, soweit es möglich ist, diese Rücksichten walten zu lassen.

Ich bitte Sie daher, den Abänderungsanträgen der NPD-Fraktion Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der NPD)

Ich danke Ihnen.

**Präsident Hanauer:** Das Wort hat der Abgeordnete Vöth.

**Vöth (CSU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die dem Hohen Hause zur Beratung vorliegende Materie ist im Grunde genommen der dritte Akt der **Schulreform**. Wir haben ja zur Schulreform bereits Abstimmungen durchgeführt. Wir haben im Rahmen dieser Schulreform nicht nur die Verfassung, die Schulartikel der Verfassung geändert, sondern auch das Volksschulgesetz entsprechend der geänderten Verfassung novelliert. Wir haben das 9. Schuljahr eingeführt. Wir haben nun den Ausbau der Hauptschule zur weiterführenden Schule und in diesem Zusammenhang die Neuregelung von Gliederungsvorschriften vorzunehmen. Das ist das, was heute dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegt.

Nun ist das ja nicht irgend etwas Neues, sondern vielmehr eine Materie, die zur Zeit bereits im Fluß ist, die zur Zeit bereits von den Bezirksregierungen vollzogen wird. Zu dieser Materie gibt es Bekanntmachungen des Kultusministeriums vom Juli und Dezember des letzten Jahres. Das, was heute der Beratung zugrunde liegt, ist eigentlich nichts anderes, als daß das, was in der **Bekanntmachung des Kultusministeriums** vom Oktober des letzten Jahres bereits verlautbart worden ist, jetzt auch gesetzlich fixiert wird.

Ich bin der Auffassung, daß mich in die Einzelheiten, Herr Kollege Hochleitner, gar nicht mehr so vertiefen muß; denn wir haben all das, was Sie angeschnitten haben, in den öffentlichen Ausschußberatungen des langen und breiten behandelt. Sie haben heute Ihren Abänderungsvorschlag im Grunde genommen wiederholt. Das war Ihr ursprünglicher Antrag. Wir haben uns auf eine andere Formulierung geeinigt, weil wir glauben, daß das, was in den Beschlüssen der Ausschüsse festgelegt ist, ausreicht, um das zu vollziehen, was schulpolitisch und pädagogisch notwendig ist und was auch in den zitierten Bekanntmachungen und Entschlüssen des Kultusministeriums bereits seinen Niederschlag gefunden hat.

Uns geht es darum, daß wir auf jeden Fall nach **Jahrgangsklassen** gliedern können, daß wir im Bereich der Hauptschule und vor allem im Bereich der 7. bis 9. Klasse die **Doppelzügigkeit** erreichen, wobei natürlich durchaus Fälle möglich sind, wo Mehrzügigkeit sich ergibt. Hier befinden wir uns mit unserer Formulierung weitgehend in Übereinstimmung auch mit dem Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband, dessen Formulierung wir aufgrund einer Eingabe in die Gesetzesberatung mit eingeführt haben.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich in diesem Zusammenhang zur Schulgliederung etwas sagen! Ich bejahe diese Reform und ich bin für die bestmögliche Gliederung, aber ich habe kein Ver-

(Vöth [CSU])

ständnis dafür, wenn im Vollzug des Gesetzes in der Verwaltung draußen heute z. B. im oberbayerischen Bereich Lösungen angestrebt werden, wo man 24klassige Schulen mit 26klassigen Schulen gegen den Willen der Beteiligten partout glaubt zusammenlegen zu müssen.

(Beifall bei der CSU)

Das ist nicht Sinn und Zweck dieser Reform. Diese Reform soll eine wirksame pädagogische Gliederung bewirken, um allenthalben in der Doppelzügigkeit das zu erreichen, was die Hauptschule braucht, um einen sinnvollen Kursunterricht geben zu können. Das kann aber nicht heißen, daß es zu Lösungen kommt, die wider jegliche Vernunft sind, und das kann auch nicht heißen, daß die Bezirksregierungen glauben, Dinge übers Knie brechen zu können.

Wir sind für diese gesetzliche Neuformulierung. Man hat darüber gestritten, ob sie notwendig ist oder ob die Bekanntmachungen des Kultusministeriums durch die bisher geltenden Bestimmungen abgedeckt sind. Wir sind aber für diese gesetzliche Neuformulierung, weil es uns wesentlich erscheint, daß man sich nicht nur fragt: Reicht das alte Gesetz aus, um zu größeren Lösungen zu kommen? Das reicht sicher dafür aus, um zu größeren Lösungen zu kommen. Aber wir wollen diese Neuformulierung, weil wir die Frage, ob das alte Gesetz ausreicht, um verfehlte Investitionen zu verhindern, nicht mit Sicherheit beantworten können. Und darum geht es uns, daß man jetzt zwar sinnvoll plant, keine Fehlinvestitionen vornimmt, im übrigen sich aber dessen bewußt ist, daß ein Anpassungszeitraum im Lande besteht, der ausreichende Gewähr bietet, daß die stärkere Gliederung durchgeführt wird. Das ist eine Frage, die psychologisch bedingt ist, die aber auch finanziell sowohl von der Sicht der Gemeinden als auch von der Haushaltslage des Staates her bestimmt wird. Auf keinen Fall wollen wir — und da sind wir uns völlig einig, Herr Kollege Hochleitner —, daß Fehlinvestitionen vorgenommen werden.

(Frau Abg. Laufer: Aber schauen Sie mal in die Rhön!)

Deswegen die Klärung auch in der Gesetzgebung, und dazu reicht unsere Formulierung aus.

Ich darf daher das Hohe Haus bitten, die Abänderungsanträge abzulehnen, sowohl die Abänderungsanträge zum Artikel 11 als auch den Antrag zum Artikel 12.

Ich darf abschließend noch eines sagen. Unbeschadet der Formulierung, Herr Kollege Hochleitner, besteht sicher Übereinstimmung darüber, daß wir die Hauptschule als eine leistungsfähige Schule wollen und daher die Doppelzügigkeit, soweit nur immer möglich, mit anstreben. Aber diese Einigkeit — und Sie haben ja darauf hingewiesen, daß wir hier das Gemeinsame sehen sollen —

(Abg. Hochleitner: Aber auch das Richtige!)

— Herr Kollege Hochleitner, sollte nicht nur in diesem Hohen Hause bestehen. Wenn ich so manche Klage meiner Kollegen hier anhöre, die draußen im Mo-

ment, mit allen möglichen Wünschen und abweichenden Meinungen konfrontiert, sich in einer harten Situation befinden, dann komme ich, gestützt auf die Auseinandersetzungen meiner Kollegen draußen, zu dem Ergebnis, daß diese Einigkeit zwischen CSU und SPD draußen nicht immer ganz so ist, wie sie im Interesse der Sache sein könnte.

(Abg. Hochleitner: Kann sie im Augenblick auch gar nicht sein!)

Auf keinen Fall halte ich es für sinnvoll, daß dort, wo Landrat und Schulamt sowie die Regierung sich für eine bessere und sinnvollere pädagogische Lösung einsetzen, wo Bürgermeister und Gemeinderäte mit sich selbst uneins zu Rate gehen, Kollegen des Hohen Hauses sich vielleicht distanzieren, etwa mit der Behauptung, das ist nicht unsere Sache, das ist Sache der Regierungspartei. Ich glaube, das sollten wir vermeiden.

(Beifall bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Herr Kollege Hochleitner zum zweitenmal!

**Hochleitner (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde Sie nicht lange strapazieren. Aber ich muß ein Zitat richtigstellen. Ich habe natürlich nicht die **bekanntniseinheitlichen Klassen** begrüßt, ich habe es begrüßt, daß von diesem Antrieb her eventuell zwei- und mehrzügige Schulen errichtet werden. Das war mir recht, daß solche Schulen errichtet werden. Das ist das eine, Herr Kollege.

Das zweite ist die Frage der **freien Verwendbarkeit der Lehrkräfte**. Die freie Verwendbarkeit der Lehrkräfte ist kraft Übereinkommen der beiden großen Fraktionen gesichert. Wir haben in einem sehr diffizilen Austarierungswerk diese Frage gelöst, und ich glaube, wir sollten das nicht dadurch gefährden, daß wir sie jetzt partout in einem Gesetz verankert haben müssen, wenn wir sie auf einer anderen Grundlage, die wir gefunden haben, gesichert haben. Das wollte ich zu dieser Frage noch sagen.

Zur Frage der **Gemeinsamkeit**, Herr Kollege Vöth! Für mich ist Gemeinsamkeit kein Wert an sich, sondern sie ist erst dann gut und richtig, wenn die Lösung, die gemeinsam vertreten ist, richtig ist. Hieran, an dieser Übereinkunft der richtigen Lösung, fehlt es eben leider bis heute und deswegen meine Bitte, doch dieser unserer Lösung, die in die Zukunft weist und Fehlinvestitionen auf jeden Fall verhindert, zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Hanauer:** Ich glaube, es gibt keine weitere Wortmeldung mehr. Ich kann daher die allgemeine Aussprache schließen.

Wir treten gemäß § 61 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegt die vom Ausschuss für kulturpolitische Fragen beschlossene Neufassung des Gesetzentwurfs auf Beilage 1951 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt

**(Präsident Hanauer)**

und Finanzfragen — Beilage 1995 — und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen — Beilage 2144 —.

Mir liegt weiterhin vor der Abänderungsantrag des Abgeordneten Hochleitner und Fraktion der SPD unter 1/3.

Weiter liegt Ihnen, und zwar auch vervielfältigt, der bekannte Abänderungsantrag des Abgeordneten Richter und Fraktion (NPD) zu den Artikeln 7 und 8 unter der Nr. 2/3 vor.

Soeben wurde mir auf den Tisch des Hauses ein handschriftlich gefertigter weiterer Abänderungsantrag, in Kleinformat ausgeführt, des Abgeordneten Richter und Fraktion gelegt. Ich möchte Sie nicht fragen, wann Sie die Fraktionssitzung hatten. Es ist ein Abänderungsantrag zu Artikel 11.

(Abg. Hochleitner: Der liegt uns nicht vor!)

— Ich sage nur, was mir vorliegt!

(Abg. Hochleitner: Uns liegt er nicht vor!)

— Ich sage nur, daß er mir vorliegt. Die übliche Behandlung nach der Geschäftsordnung ist es nicht. Selbstverständlich können bei Beratungen Anträge auf Umformulierung auch mündlich gestellt werden. Aber es entspricht einer jahrzehntelangen Übung des Hauses, Abänderungsanträge zu Gesetzen in einer Form so vorzulegen, daß sie allen Mitgliedern des Hohen Hauses schwarz auf weiß vorliegen. Nur das garantiert eine gründliche, Zweifel nach Möglichkeit ausschließende Behandlung.

Ich darf nun die Aussprache eröffnen über die Überschrift.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt folgende Formulierung vor: „Zweites Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes“. Ich darf unterstellen, daß sich dagegen Einwendungen nicht erheben und daß das Hohe Haus einstimmig dieser Neuformulierung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Bevor ich jetzt in die Beratung des § 1 eintrete, der sich mit dem Artikel 11 des Gesetzes befaßt, muß ich also über den Ihnen schriftlich unter Nr. 2/3 vorliegenden Abänderungsantrag Richter und Fraktion (NPD) abstimmen lassen.

Dort wird verlangt: In Artikel 7 wird der Absatz 2 gestrichen. Die Unterlage selbst liegt Ihnen nicht vor. Lediglich auf der Beilage 1252 — das ist der ursprüngliche Antrag der NPD-Fraktion — ist dem Artikel 7 eine Neufassung gegeben worden, die keinen Absatz 2 mehr enthält.

Ich darf über den Antrag, in Artikel 7 den Absatz 2 zu streichen, abstimmen lassen. Wer für die Annahme des Antrags der NPD ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 11 Stimmen der Fraktion der NPD. Wer ist dagegen? — Das übrige Haus. Stimmenthaltungen? — Keine.

Ich komme zum zweiten Teil des Abänderungsantrags:

In Artikel 8 wird der zweite Halbsatz „... jedoch soll bei der Auswahl auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.“ gestrichen.

Wer für die Annahme dieses Antrages ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke, die gleiche Stimmenzahl wie vorher. Wer ist dagegen? — Das übrige Haus. Stimmenthaltungen? — Keine.

(Zurufe: Doch!)

— Entschuldigung, ich habe nicht so weit nach links geschaut; ich bitte um Nachsicht. Bei drei Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD-Fraktion.

Ich komme dann zur Abstimmung über § 1 und schlage vor, hier zifferweise abzustimmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Die Einleitung bleibt unverändert.

Ich rufe auf Ziffer 1: Artikel 11. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen hier eine unveränderte Annahme der Formulierung des Kulturpolitischen Ausschusses vor.

Dazu ist nun der Abänderungsantrag Gabert, Hochleitner und Fraktion (SPD) unter Nr. 1/3 in seinem Punkt 1 einschlägig. Ich darf, damit Klarheit besteht, über den Artikel 11 in beiden Absätzen in der Fassung des Abänderungsantrags abstimmen lassen, der zugleich den Absatz 3 ersatzlos gestrichen wissen will. Das wäre dann die neue Formulierung des Artikels 11.

Wer für die Annahme dieses Abänderungsantrags ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Wer stimmt dagegen? — Das ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Keine. Damit ist der Antrag gegen die Stimmen der SPD mit den Stimmen der CSU und NPD abgelehnt worden.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Formulierung des Kulturpolitischen Ausschusses, der sich die beiden anderen Ausschüsse in den Ziffern 1, 2 und 3 angeschlossen haben. Ich lasse über den Artikel 11 abstimmen.

(Zuruf von der CSU: Absatzweise!)

— Es wird beantragt, absatzweise abzustimmen. Ich stelle zunächst zur Abstimmung Artikel 11 Absatz 1; ich verlese:

„Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.“

Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Stimmenthaltungen? — Das war einstimmig.

Ich lasse abstimmen über Absatz 2; er lautet:

„Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Schülerjahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden.“

**(Präsident Hanauer)**

Wer ist für die Annahme des Absatzes 2, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön! Stimmt jemand dagegen? — Die Fraktion der NPD. Enthält sich jemand der Stimme? — Eine Stimmenthaltung aus den Reihen der CSU-Fraktion. Mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse abstimmen über Absatz 3; er lautet:

„Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgängen mehrzügig geführt werden.“

Wer für die Annahme des Absatzes 3 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön! Wer stimmt dagegen? — Bei einer größeren Anzahl von Gegenstimmen in den Reihen der CSU-Fraktion und zwei Gegenstimmen bei der Fraktion der SPD — —

(Zurufe: Vier!)

— Ich bitte noch einmal um ein Handzeichen; wer stimmt dagegen? —

(Abg. Förster: Aus anderen Gründen! — Heiterkeit)

— Das ist doch gleich, Herr Kollege Förster. Ich kann keine tiefenpsychologische Motivforschung anstellen, wenn ich abstimmen lasse; es gibt nur ja oder nein, das muß ich registrieren. Ich darf noch einmal bitten: Wer stimmt gegen den Artikel 11 Absatz 3? — Eine größere Zahl von Stimmen bei der Fraktion der CSU und bei der Fraktion der SPD. Wer enthält sich der Stimme? — Die Mehrheit der Fraktion der SPD. Damit ist der Antrag auch in Absatz 3 mit Mehrheit angenommen und damit der ganze Artikel 11.

(Abg. Richter: Unser Abänderungsantrag!)

— Es liegt vor ein Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Richter, im Namen der NPD-Fraktion gestellt, wonach Artikel 11 — wie eben beschlossen — einen vierten Absatz folgenden Inhalts erhalten soll:

„Eine Jahrgangsklasse besteht aus höchstens 25 Schülern in der Grundschule

(Abg. Förster: Schön wär's!)

— soll dann ein Komma folgen oder ein „und“? (Abg. Richter: 35 Schülern in der Hauptschule!)

— also:

Grundschule, 35 Schülern in der Hauptschule.“ Wer für die Annahme dieses Antrags ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 12 Stimmen der Fraktion der NPD. Wer ist für Ablehnung? — Das ist die überwiegende Mehrheit des Hauses. Enthält sich jemand der Stimme? — Eine Reihe Stimmenthaltungen in der Fraktion der SPD und eine bei der CSU.

Ich rufe auf die Ziffer 2 des Artikels 12.

Die Ausschüsse für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie für Verfassungs-, Rechts- und Kom-

munalfragen empfehlen, dem Absatz 2 eine geänderte Fassung zu geben.

Bei dem Artikel 12 ist aber einschlägig zunächst zum Absatz 1 der Abänderungsantrag auf 1/3 der Fraktion der SPD. Danach soll Absatz 1 des Artikels 12 entgegen der Beschlußfassung des Kulturpolitischen Ausschusses, die bei den anderen Ausschüssen unverändert geblieben ist, wie folgt lauten:

Eine Volksschule soll entweder alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschule) oder aus den Schülerjahrgängen der Grundschule oder der Hauptschule bestehen (Teilschulen).

Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 1 des Artikels 12 gesondert abstimmen. Wer für die Annahme dieses Antrags ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Das ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD mit den Stimmen der CSU abgelehnt.

Dann komme ich zu Artikel 12 in der Fassung, in der ihn die Ausschüsse beschlossen haben mit der Maßgabe, daß der Absatz 2 — — Wollen Sie getrennt abstimmen?

(Abg. Hochleitner: Doch! Natürlich!)

— Ob es natürlich ist oder nicht...

(Abg. Hochleitner: Wir wünschen es natürlich!)

Ich lasse jetzt über den Artikel 12, Ziffer 2 des § 1, abstimmen, und zwar zunächst über Absatz 1:

„Eine Volksschule soll entweder alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschule) oder die Schülerjahrgänge der Grundschule oder die Schülerjahrgänge der Hauptschule (Teilschulen).“

Wer für die Annahme des Absatzes 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Enthält sich jemand der Stimme? — Beides nicht der Fall, also einstimmig angenommen.

Ich darf alle Mitglieder des Hohen Hauses bitten, nach Möglichkeit bei irgendeiner der drei Fragen ein Zeichen zu geben.

(Zuruf: Zu kompliziert!)

Absatz 2 des Artikels 12 soll lauten:

„Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können ausnahmsweise die Schülerjahrgänge 5 mit 6 oder 7 mit 9 mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden. Aus den gleichen Gründen kann für diese Schülerjahrgänge eine eigene Teilschule errichtet werden.“

Wer für die Annahme des Absatzes 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Wer stimmt dagegen? — Mit den Stimmen der CSU-Fraktion und der Fraktion der NPD gegen die



**(Präsident Hanauer)**

Stimmen der SPD angenommen. Stimmenthaltungen? — Keine.

(Abg. Hochleitner: Eine Stimme aus der CSU!)

— Wo sind Stimmenthaltungen? Eine Stimmenthaltung aus der Reihe der CSU.

(Abg. Hochleitner: Es war eine Gegenstimme aus den Reihen der CSU!)

— Wo ist die Gegenstimme aus den Reihen der CSU?

(Abg. Dr. Dr. Hundhammer: Hier!)

— Warum in die Ferne schweifen, wenn die Opposition sitzt so nah. Ich bitte um Entschuldigung, Herr Kollege Dr. Hundhammer. Im Protokoll wird festgestellt: Eine Stimme der CSU dagegen.

Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen sieht die Einfügung einer Ziffer 2 a vor. Da der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen gleichzeitig eine Neuumerierung und die Einfügung einer neuen Ziffer wünscht, bitte ich Sie, damit einverstanden zu sein, wenn bei der Beschlußfassung die Neuumerierung zugrunde gelegt wird. —

Die neue Ziffer lautet:

3. In Art 13 Abs. 1 sind die Worte „Abs. 1 und 3“ zu streichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Stimmt jemand dagegen? — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung.

Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 werden Ziffer 4, 5 und 6.

Ich rufe auf Ziffer 4, bisher Ziffer 3. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen vor, den zweiten Satz mit dem Wortlaut: „In dringlichen Fällen kann von dem Benehmen mit den Beteiligten abgesehen werden.“ zu streichen.

Ich lasse über Ziffer 4, neu, mit dem Abmaß abstimmen, daß dieser zweite Satz gestrichen ist. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Eine Reihe von Gegenstimmen aus den Reihen der CSU. Wer enthält sich der Stimme? — Die Fraktion der NPD und eine größere Zahl von Stimmenthaltungen in der CSU.

(Zuruf: Und eine bei der SPD!)

— Und eine bei der SPD.

Ich rufe auf die Ziffer 5. Hier ist unveränderte Annahme empfohlen. Ich darf noch darauf hinweisen, wenn Sie die Liebenswürdigkeit hätten, mir zuzuhören, daß hier ein offensichtlicher Druckfehler berichtigt werden muß. Es muß wohl heißen: „Die Volksschulordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten...“ und nicht: „erhalten“.

(Abg. Hochleitner: Das ist Ziffer 4!)

— Das ist Ziffer 5, weil wir schon längst beschlossen haben, daß wir eine Umnummerierung vornehmen. Ich habe aber dafür Verständnis, daß manchmal manches untergeht.

Ich darf die Ziffer 5 mit dieser Druckfehlerberichtigung zur Abstimmung stellen. Wer dem beipflichtet, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das dürfte einstimmig sein. Stimmt jemand dagegen? — Stimmenthaltungen? — Keine.

Ziffer 6, bisher Ziffer 5. Es ist unveränderte Annahme empfohlen. Es betrifft den Artikel 36, dem ein Absatz 4 angefügt werden soll. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Auch keine. Einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt die Einfügung einer neuen Ziffer vor, die dann Ziffer 7 wird. Sie lautet:

In Art. 59 Abs. 3 werden die Worte „berechtigt sind, an Gemeindewahlen teilzunehmen, und“

gestrichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine.

Durch die Einfügung dieser Bestimmung ist die bisherige Ziffer 6 nun in Ziffer 8 umzunummerieren.

Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen vor, die Terminfestsetzung „1973/74“ durch „1978/79“ zu ersetzen. Ich stelle die nunmehrige Ziffer 8 mit diesem Abänderungsvorschlag der Ausschüsse zur Abstimmung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Wer stimmt dagegen? — Die Fraktion der SPD und der NPD. Das Erstere war die Mehrheit. Mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der NPD-Fraktion angenommen. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung bei der NPD.

Ich komme nun zu § 2.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt folgende Fassung vor:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Stimmenthaltungen? — Keine. Einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz  
zur Änderung des Volksschulgesetzes

Meine Damen und Herren, ich schlage Ihnen vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. Sachliche Änderungen wurden nicht beschlossen. Widerspruch erhebt sich nicht. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

**(Präsident Hanauer)**

Ich eröffne in der dritten Lesung die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. Auch hierzu keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung; ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und § 2.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar anzufügen und in einfacher Form durchzuführen. Mit beiden Vorschlägen ist das Hohe Haus einverstanden. —

Vor der Schlußabstimmung hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung nach der Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Hochleitner. Ich erteile ihm das Wort.

**Hochleitner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion bedauert es außerordentlich, daß die Mehrheit dieses Hauses ihren Abänderungsantrag zu den Artikeln 11 und 12 des Volksschulgesetzes abgelehnt hat. Die Mehrheit dieses Hauses hat damit verhindert, klare Verhältnisse zu schaffen und gesetzlich eindeutig festzulegen, daß nur noch aus unüberwindlichen verkehrsmäßigen Schwierigkeiten von einer den pädagogischen Notwendigkeiten entsprechenden Gliederung unserer Grund- und Hauptschulen abgewichen werden kann. Die nunmehr in der Einzelberatung beschlossene und zur Schlußabstimmung stehende Formulierung des Volksschulgesetzes, insbesondere der Artikel 11 und 12, kann diese Klarheit nicht bringen. Unruhe und Streit in den ländlichen Gemeinden werden mit dieser Formulierung nicht beseitigt,

(Widerspruch bei der CSU)

sondern erneut provoziert werden. Konservative Abgeordnete der CSU werden in den verwaschenen Formulierungen erneut die Möglichkeit sehen, die Bezirksregierungen zu unzureichenden organisatorischen Lösungen zu drängen.

(Abg. Dr. Arnold: Was heißt hier „konservativ“?)

Trotz dieser Mängel hat die SPD dem Artikel 11 in der Einzelberatung zugestimmt und wird die SPD-Fraktion nach der vorhin erfolgten Ablehnung ihres Abänderungsantrags der nunmehr zur Schlußabstimmung stehenden Neufassung zustimmen.

(Verschiedene Zurufe, u. a.: Sehr gut! und: Das ist inkonsequent!)

Ich darf Ihnen jetzt gleich begründen, warum wir das tun. Erstens, weil diese Neuformulierung gegenüber dem bisherigen rechtlichen Stand, nämlich der Mindestanforderung der nur vierklassigen Schule und in Ausnahmefällen sogar der Möglichkeit, unter der vierklassigen Schule zu bleiben, doch einen gewissen Fortschritt darstellt.

(Hört, hört! bei der CSU)

Zweitens, weil dieser Fortschritt auch in der vorliegenden noch unzureichenden Form allein dem unablässigen Drängen der SPD zu verdanken ist.

(Widerspruch und Zurufe von der CSU — Beifall bei der SPD)

Ich darf Sie vielleicht daran erinnern, daß die Staatskanzlei noch am 4. März 1969 eine Erklärung für die Staatsregierung herausgegeben hat, worin es heißt: Die Staatsregierung hält es nicht für erforderlich, den Artikel 11 abzuändern.

Und der Herr Kultusminister Dr. Huber hat in diesem Hause noch am 13. März 1969 erklärt: Eine Änderung des Artikels 11 — wir werden darauf bei näheren Beratungen noch zu sprechen kommen — halte ich nach dem bisherigen Stand meiner Überprüfungen eigentlich für recht bedenklich.

Erst am 30. April 1969 kam aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs Lauerbach das Eingeständnis, daß die Änderung des Artikels 11 notwendig ist.

Drittens: Wir werden der vorliegenden Formulierung vor allem deswegen zustimmen, weil sonst die Gefahr bestehen könnte, daß eine konservative Gruppierung innerhalb der CSU auch diesen unzureichenden Fortschritt verhindern und dadurch der notwendigen organisatorischen Schulreform jede gesetzliche Fundierung entziehen könnte.

Die Verantwortung dafür allerdings, daß keine bessere Formulierung beschlossen werden kann und damit die Gefahr einer restriktiven Handhabung des Artikels 11, d. h. neuer Fehlinvestitionen, bestehen bleibt, diese Verantwortung müssen wir heute schon denen anlasten, die die bessere, weil eindeutige Formulierung der SPD abgelehnt haben.

(Beifall bei der SPD — Zurufe von der CSU, u. a. des Abg. Helmschrott: Dann dürfen Sie eigentlich nicht zustimmen, Herr Hochleitner!)

**Präsident Hanauer:** Das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung — ich darf auf die Bestimmung in der Geschäftsordnung hinweisen und möchte im Augenblick nicht mehr dazu sagen — hat der Herr Abgeordnete Herrmannsdörfer.

**Herrmannsdörfer (NPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe nicht gedacht, Herr Hochleitner, daß der Augenblick so bald kommen wird, in dem ich Sie an Ihre Ausführungen erinnern kann, mit denen Sie damals die **Kompromißformel** vertreten haben. Sie und die SPD-Fraktion haben damals die Weichen dafür gestellt, daß die Dinge so gekommen sind, wie sie jetzt von Ihnen beklagt werden. Sie haben die Weichen für ihre derzeitigen Klagen selbst gestellt.

(Beifall bei der NPD)

Die NPD-Fraktion hat in dieser Kompromißformel und in den Gesetzen, die sich zwangsläufig an diese Kompromißformel anschließen mußten, stets die Gefahr einer weiteren Beibehaltung der Konfessionalisierung gesehen und konsequent vor dieser Gefahr gewarnt und heute in dieser Plenar-

(Herrmannsdörfer [NPD])

sitzung nochmals den Versuch gemacht, durch Abänderung der Artikel 7 und 8 das Schlimmste zu verhüten.

(Abg. Weishäupl: Eine Schimäre, ein Hirnge-spinst! — Heiterkeit)

Die NPD-Fraktion lehnt daher konsequent diese Gesetzgebung ab, die Sie heute hier zu beschließen im Begriffe sind. Wir legen damit eine Konsequenz an den Tag, von der ich sagen muß, daß ich sie auf seiten der Linken in dieser Frage gewünscht hätte, aber sie leider nicht zu sehen bekommen habe.

(Beifall bei der NPD)

**Präsident Hanauer:** Wenn in dem § 144 der Geschäftsordnung davon die Rede ist, daß jeder Abgeordnete unmittelbar vor der Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung zu seiner künftigen Abstimmung abgeben kann — diese Erklärung kann natürlich auch für die Fraktion abgegeben werden —, aber über diese Erklärung keine Aussprache stattfindet, diese also kein Diskussionsgegenstand ist, dann war das, was Sie, Herr Kollege Herrmannsdörfer, vorgetragen haben, nicht im Rahmen dieser Ordnung. Aber das, was Ihnen vorgegeben war, war auch schon nicht ganz im Rahmen dieser Ordnung. Ich muß also nach beiden Seiten sagen; Der Sinn dieser Geschäftsordnungsbestimmung ist eigentlich ein anderer.

Das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung nach § 144 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Vöth.

**Vöth (CSU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre, für die Fraktion der CSU folgende **Erklärung zur Abstimmung** abzugeben:

Die CSU-Fraktion wird diesem Gesetz in der Schlußabstimmung zustimmen. Sie begrüßt dieses Gesetz, weil es einen Schlußstein hinsichtlich der eingeleiteten Maßnahmen zur Schulreform setzt.

(Zuruf von der SPD: Es ist kein Schlußstein!)

Die CSU-Fraktion weiß sich in voller Übereinstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung, die bereits im Juli und Oktober des letzten Jahres damit begonnen hat, durch Bekanntmachungen die entsprechenden Schritte einzuleiten. Die CSU-Fraktion stimmt diesem Gesetz zu, weil das der gesetzgeberische Abschluß der eingeleiteten Maßnahmen ist.

(Beifall bei der CSU — Zuruf von der SPD:  
Es ist bloß eine Zwischenstation!)

**Präsident Hanauer:** Die Erklärungen sind beendet, und wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung.

Wer diesem soeben beratenen und beschlossenen Gesetz in der Schlußabstimmung die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Wer stimmt dagegen? — Das sind 12 Stimmen aus der Fraktion der NPD, eine Stimme

in den Reihen der CSU, und eine Stimme in den Reihen der SPD.

(Kulturpolitische Einzelgänger!)

Wer enthält sich der Stimme? — 9 Stimmenthaltungen in den Reihen der CSU und 4 Stimmenthaltungen bei der Fraktion der SPD. Damit ist die Abstimmung abgeschlossen. Das Gesetz ist mit großer Mehrheit angenommen. Es bleibt jetzt der Praxis überlassen, nach dem Willen des Gesetzgebers zu handeln und zu verfahren.

Das Gesetz hat den Titel:

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes.

Meine Damen und Herren! Wir schalten um von der Kulturpolitik auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung: **Zweite Lesung** zum

**Antrag des Abgeordneten Schöfberger betr. Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Beilage 1975)**

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2150) hat mündliche Berichterstattung beschlossen. Ich erteile dazu das Wort Herrn Abgeordneten Dr. Syring.

**Dr. Syring (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 76. und 77. Sitzung am 1. und 8. Juli über den Antrag des Abgeordneten Schöfberger betr. Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes beraten. Er kam zu dem Ergebnis, einer Formulierung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Zustimmung zu geben, die folgenden Wortlaut hat:

„§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhütet werden können oder wenn durch den Betrieb einer ortsfesten Schießstätte die Ruhe in einem reinen Wohngebiet oder Teilen desselben beeinträchtigt werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.“

Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt; ich bitte das Hohe Haus, die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Hanauer:** Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. — Der Abstimmung zugrunde liegt die vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschlossene geänderte Fassung auf Beilage 2150:

Ich rufe auf § 1 in dieser nunmehr geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Eine Gegenstimme. Enthält sich jemand der Stimme? — Niemand. Damit angenommen.

Ich eröffne die Aussprache zu § 2. Er lautet: „Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.“ Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine. Damit ist diese Bestimmung auch angenommen und die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Viertes Gesetz  
zur Änderung des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache zur Einzelberatung. — Keine Wortmeldungen. — Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —. Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und in einfacher Form durchzuführen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 2 Stimmenthaltungen. Angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Viertes Gesetz  
zur Änderung des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum  
Pflanzenschutzrecht (Beilage 2038)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2145) — wofür ein Bericht schriftlich erstattet wurde — berichtet in kurzer Form der Herr Abgeordnete Fickler. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Der Bericht lautet:

„Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Pflanzenschutzrecht (Beilage 2038)

Berichterstatter: Fickler

Mitberichterstatter: Welsch

Der Berichterstatter verliest die dem Gesetzentwurf gegebene Begründung des allgemeinen Teils.

Der Mitberichterstatter nimmt Bezug auf die ausführliche Begründung. Er begrüßt die lebensnahe Regelung. In den Landkreisen führen die Verwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Landwirtschaftsämtern im Falle der Notwendigkeit die Maßnahmen durch. Der Mitberichterstatter glaubt, daß man dem Gesetzentwurf zustimmen könne.

Regierungsdirektor Seyrer führt aus, der lange Katalog von 8 Bundes- und 20 Landesverordnungen zeige die Vielfältigkeit der Natur und wie listig sie sein könne, die Ernährung des Menschen zu beeinträchtigen. Eigentlich sei es eine Folge des in der Verfassung verankerten ausgeprägten Eigentumsschutzes unseres Staatswesens, daß eine so dringliche Rechtsgrundlage für die hoheitlichen Eingriffe in das Grundeigentum des einzelnen notwendig wird. Das Gesetz sei durch verschiedene Umstände veranlaßt, einerseits durch ein internationales Pflanzenschutzabkommen, andererseits durch den Fortschritt der Technik in der landwirtschaftlichen Produktion und der Technik in der Industrialisierung der Ernährungswirtschaft. Zu berücksichtigen sei das alte Pflanzenschutzgesetz, das in jeder Hinsicht überholt sei. Die Bayerische Staatsregierung müsse als einziges Bundesland der Volksvertretung eine solche Zuständigkeitsnorm vorlegen. Das sei deshalb erfreulich, weil jede hier genannte Kalamität in das Privatleben der Staatsbürger eingreift und alle Bekämpfungsmaßnahmen oft sehr schmerzlich sind.

Ministerialrat Dr. Wach erklärt, daß vom Standpunkt der Forstwirtschaft aus wenig zu sagen sei. Die einzige gravierende Bestimmung für den Wald sei die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten, die weiterhin in Gültigkeit blieb.

In der Diskussion führt Abg. Leicht aus, unter den angesprochenen Verordnungen gebe es eine ganze Zahl, die keine Bedeutung mehr haben; denn es gebe keine vollziehende Behörde, die diese Verordnungen durchführt. Die Verordnung stehe also auf dem Papier. Der Gesetzgeber sollte sich Gedanken machen, nicht in welcher Weise man die Krankheiten bekämpfen könne, aber rechtlich, wer befugt sei, die entsprechenden Strafmaßnahmen zu verfügen. Kein Landrat werde sich bereit erklären, entsprechend der Verordnung zu verfahren und hinsichtlich der Beseitigung der erkrankten Pflanzen Anordnungen zu treffen und den betreffenden Pflanzler, wenn er der Anordnung nicht nachkommt, mit einer Strafe zu belegen.

Regierungsdirektor Seyrer meint, zu unterscheiden sei zwischen der Rechtsetzung und der Vollzugspraxis. Dabei sei in der Vollzugspraxis wieder zu unterscheiden zwischen dem, was den Staatsbürger angeht und dem, was nur die Behörde angeht und in einer Dienstanweisung zu regeln ist, die Gegenstand einer einfachen Mi-

**(Präsident Hanauer)**

nisterialbekanntmachung oder nur einer internen Weisung des Anstaltsdirektors sein kann.

Der Vorsitzende bemerkt, die Landwirtschaftsämter seien nach der Richtung nicht Vollzugsbehörde. Daher sei es etwas leichter, die Dinge anzusprechen. Schwieriger werde es, wenn ein Landratsamt an die Durchführung herangehen solle.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Ausschuß einverstanden ist, wenn keine Lesung erfolgt.

Die Berichterstatter beantragen Zustimmung, was einstimmig angenommen wird.

Zum ganzen Gesetz beantragen die Berichterstatter ebenfalls Zustimmung.

Einstimmiger Beschluß: Der Regierungsentwurf wird unverändert übernommen.

Jakob Fickler“

**Fickler (CSU) Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft befaßte sich in seiner 43. Sitzung am 1. Juli 1969 mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Pflanzenschutzrecht (Beilage 2038); Berichterstatter war Fickler, Mitberichterstatter Welsch. Der Bericht liegt Ihnen schriftlich vor.

Der Berichterstatter verlas den Gesetzesentwurf und gab ihm eine gewisse Begründung. Der Mitberichterstatter nahm auf die ausführliche Begründung Bezug. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß einverstanden sei, wenn keine Lesung erfolgt.

Der Berichterstatter beantragte Zustimmung, der Mitberichterstatter ebenfalls. Einstimmiger Beschluß des Ausschusses.

Zum ganzen Gesetz beantragten die Berichterstatter ebenfalls Zustimmung. Es wurde einstimmig beschlossen, den Regierungsentwurf unverändert zu übernehmen. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Hanauer:** Ich danke schön. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2151) hat mündliche Berichterstattung beschlossen. Ich erteile dazu das Wort dem Herrn Abgeordneten Ph. Schmitt.

**Schmitt Philipp (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 77. Sitzung mit der Materie vertraut gemacht. Er hat gegen den vorgelegten Regierungsentwurf keinerlei rechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und ihm einstimmig zugestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus, sich dem anzuschließen.

**Präsident Hanauer:** Danke schön. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Beilage 2038 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft auf Beilage 2145 und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2151. Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Gesetz in unveränderter Form zugestimmt, der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben. Ich darf mit Ihrem Einverständnis die unverändert gebliebenen Artikel gemeinsam aufrufen und über sie gemeinschaftlich abstimmen lassen:

Der Artikel 1 ist unverändert geblieben —, ebenso Artikel 2 —, Artikel 3 —, Artikel 4 — und Artikel 5 —. Wer den Artikeln 1 bis 5, die unverändert geblieben sind, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Wer stimmt dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Artikel 6. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt vor, als Tag des Inkrafttretens den 1. September 1969 einzusetzen. Wer mit diesem Abmaß, was den Tag des Inkrafttretens betrifft, dem Artikel 6 die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Niemand. Es wäre schön, wenn sich alle Herren, auch jene von den rückwärtigen Bänken, gelegentlich an der Abstimmung beteiligen würden.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Ausführungsgesetz  
zum  
Pflanzenschutzrecht

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung der zweiten unmittelbar folgen zu lassen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. — Auch dazu keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse in der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 — und 6 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und in einfacher Form durchzuführen. — Mit beiden Vorschlägen ist das Hohe Haus einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Ich stelle Einstimmigkeit fest, frage aber vorsorglich, ob jemand dagegen ist oder Stimm-

**(Präsident Hanauer)**

enthaltung übt. — Beides ist nicht der Fall. Also einstimmig angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Ausführungsgesetz  
zum  
Pflanzenschutzrecht

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung: Zweite Lesung zu den

**Anträgen der Abgeordneten Gabert, Friedrich, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Beilage 866),  
von der Heydte, Lechner u. a. betreffend Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Beilage 1080)  
und zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Beilage 1921)**

Nach § 41 der Geschäftsordnung wird der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr schriftlich erstattet.

Der Bericht lautet:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner 50., 51., 52., 53., und 54. Sitzung am 22. Mai, 3., 4., 12. und 19. Juni 1969 sich eingehend mit den obigen Anträgen und mit dem Regierungsentwurf befaßt.

Berichterstatter zu Punkt 1: Fröhlich, Mitberichterstatter Popp

Berichterstatter zu Punkt 2 und 3: Popp, Mitberichterstatter Fröhlich

Im gegenseitigen Einvernehmen wurde auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden Röhrl die Regierungsvorlage als umfassendster Entwurf zur Grundlage der Berichterstattung gemacht.

Die Berichterstattung kann aufgrund der außerordentlich umfangreichen und schwierigen Materie hier nur in großen Zügen gebracht werden, wobei der Übersichtlichkeit halber in 1. Linie nur die wesentlichen Änderungen und Erleichterungen gegenüber der früheren Bauordnung aufgezeichnet werden sollen.

In der sehr eingehend durchgeführten Generaldebatte, an der sich fast alle Mitglieder des Ausschusses beteiligten, bemerkte der Berichterstatter Popp zunächst, daß der Leidensweg vieler Bauwerber durch die Novellierung der Bauordnung abgekürzt werden sollte und daß auch die Freiheit des Bürgers in baulicher Hinsicht nicht über das notwendige Maß strapaziert werden soll. Durch die neuen Vorschriften ergäben sich wesentliche Erleichterungen im materiellen Bereich z. B. bei Verwendung von Holz und durch Lockerungen bei den Brandschutzbestimmungen, weiterhin in vielen Verfahrensfragen, z. B. durch Vereinfachung bei der Nachbarbeteiligung, durch Beschleunigung

des Genehmigungsverfahrens und Wegfall der Bauanzeigepflicht, bei der Schaffung von Stellplätzen, durch großzügige Ausnahmeregelungen bei den Abstandsflächen und dem Garagenbau an Nachbargrenzen. Eine wesentliche Erleichterung und Genehmigungsbeschleunigung, sowie eine Gebührenverbilligung soll auch der etwas umstrittene Art. 87/4 bringen. Er behandelt die Prüfung der Standsicherheit bei Ein- und Zweifamilienhäusern auf Antrag des Bauherrn. Der Berichterstatter brachte seine Bedenken gegen die derzeitige Formulierung zum Ausdruck.

Aufgabe der neuen Bauordnung sollte es sein, das Bauen in jeder Hinsicht zu erleichtern, das Baurecht zu entkomplizieren und nur insoweit zu reglementieren, als es das Wohl der Allgemeinheit unbedingt erfordert.

Mitberichterstatter Fröhlich führte u. a. aus: Die SPD habe sich bei der Ausarbeitung ihres Änderungsentwurfes zur Bayer. Bauordnung von 3 Überlegungen leiten lassen:

Beseitigung von Unklarheiten, Schaffung von Erleichterungen und Anpassung an die Bauwirklichkeit, wobei er besonders auf die Modifizierung der Abstandsflächen und des Grenzgaragenbaues hinwies.

Besonders eingehend befaßte er sich mit dem Artikel über die Standsicherheit, den er als die „Achillesferse“ dieser Novellierung bezeichnete, wobei er dringend auf eine nochmalige Überarbeitung des Art. 87/4 in der Einzelberatung hinwies.

Die Erwiderungen des Ministerialdirigenten Koch, der von einer Verlagerung der Verantwortung sprach, und daß der Staat nicht für alle eine Daseinsvorsorge treffen könne, konnte den Mitberichterstatter nicht überzeugen.

Nach eingehender Debatte unter Teilnahme der Kollegen Dr. Wilhelm und Staudacher wurde in die Einzelberatung eingetreten, wobei bei den entsprechenden Artikeln auch gleich die an den Landtag gerichteten Eingaben und das Senatsgutachten mit berücksichtigt wurden.

Die in der Einzelberatung einstimmig gebilligten Artikel und alle Artikel, die keine grundlegenden Änderungen brachten oder wo nur eine Klarstellung des Inhaltes notwendig wurde, werden in diesem Kurzbericht nur summarisch aufgeführt.

Es sind dies: Art. 1, 2, 9, 10, 12, 16, 17, 22, 24, 25, 30, 31, 35, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 50, 53, 55, 56, 64, 66, 67, 68, 75, 76, 77, 79, 82, 85, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.

Mitberichterstatter Fröhlich wünscht aufgrund des Antrages Gabert u. a. eine Änderung des Art. 2 Abs. 4. In diesem Antrag soll die Hochhausgrenze von 22 m auf 24 m erhöht werden. Nach eingehender Debatte wird dieser Antrag aus Sicherheitsgründen und aus brandschutztechnischen Gründen mit 9:3:1 Stimmen abgelehnt.

**(Präsident Hanauer)**

a) Der SPD-Entwurf sieht weiterhin eine Erleichterung für das Bauen auf Hinterliegergrundstücken vor. Er beinhaltet, daß zur Erschließung von Einfamilienhäusern und Wohnhäusern bis 3 Vollgeschosse private Wohnwege von begrenzter Länge zuverlässig sein sollen.

Ministerialdirigent Koch äußert wegen Anliegerstreitigkeiten seine Bedenken und Kollege Wilhelm möchte die privaten Wohnwege nur auf Einfamilienhäuser beschränkt wissen.

Berichterstatter Popp ist ebenfalls für die Zulassung der privaten Wohnwege, da sie sich in der Praxis bewährt haben. Er empfiehlt wegen der besseren Ausnutzung, sich nicht nur auf Einfamilienhäuser zu beschränken, sondern auf Zweifamilienhäuser zu erweitern, soweit der Brandschutz gewährleistet ist.

Der Ausschuß bestimmt einstimmig, dem Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 den Satz zuzufügen:

Zur Erschließung von Ein- und Zweifamilienhäusern sind private Wohnwege von begrenzter Länge zulässig.

Die Artikel 6 und 7, die inhaltlich und redaktionell wesentlich geändert werden, wobei Regierungsentwurf und SPD-Entwurf weitgehende Übereinstimmung zeigen, sollen insbesondere das gesunde Wohnen in der Zukunft garantieren.

Diese Artikel bringen wesentliche Erleichterungen, da die Abstandsflächen nur mehr von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind und untergeordnete bauliche Anlagen in den Abstandsflächen zulässig sind. Die Ausnahmebestimmungen des Art. 7 bringen viele Erleichterungen z. B. bei Gebäuden mit nicht mehr als einem Wohngeschoß und die nicht dem Wohnen dienen (gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten).

Außerdem können in örtlichen Bauvorschriften die Abstandsflächen anders geregelt werden und unbillige Härten durch Einzelbefreiung vermieden werden. Eine wesentliche Neuerung ist auch, daß die Ausnahmemöglichkeiten nicht nur auf Verlangen der Kreisbehörde angeordnet werden können, sondern auch auf Antrag des Bauherrn. Die Nutzfläche der Garagen wird entgegen dem Regierungsentwurf von 40 auf 50 qm erhöht. Art. 6 und 7 wird mit den getroffenen Änderungen einstimmig angenommen.

b) Der Artikel 12 und die Eingabe der Gesellschaft für Ordnung in der Außenwerbung löste eine eingehende Diskussion aus.

Während der Berichterstatter die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes empfiehlt, verlangte Kollege Wilhelm eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Fremdenverkehrs. Es sei widersinnig einerseits staatliche Mittel für den Fremdenverkehr einzusetzen und auf der anderen Seite die Werbung zu erschweren. Ministerialrat Grabinger wies auf eine sich daraus

ergebende Änderung des Straßen- und Wegegesetzes hin. Kollege Binder betonte, daß Hinweisschilder innerhalb Ortschaften ohne Schwierigkeiten genehmigt wurden.

Nach einer eingehenden Debatte wurde der Vorschlag des Kollegen Wilhelm als Abs. 2 a dem Art. 12 eingefügt. Damit dürfen auch innerhalb bebauter Ortsteile Hinweiszeichen angebracht werden, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe aufmerksam machen. Mitberichterstatter Fröhlich spricht sich ebenfalls dafür aus unter der Voraussetzung, daß verunstaltende und den Verkehr behindernde Hinweiszeichen unterbleiben sollten. Deshalb schlägt Berichterstatter Popp vor, daß dem neuen Abs. 2 a noch einzufügen sei: Die Vorschriften des Abs. 2 sind zu beachten.

Einstimmige Zustimmung bei 1 Stimmenthaltung.

Artikel 16 behandelt den Brandschutz. In den folgenden Artikeln werden manche auf diesem Art. 16 fußenden Bestimmungen der früheren Bauordnung zum Teil ganz wesentlich erleichtert und damit der modernen Technik und dem Baufortschritt Rechnung getragen.

Dem Vorschlag der Kollegen Fröhlich und Dr. Wilhelm, die Brandschutzbestimmungen der Übersichtlichkeit wegen in einem Artikel zusammenzufassen, konnte wegen der besonderen Gliederung der Bauordnung nicht nachgekommen werden.

Die Artikel 27 bis 38 bringen einschneidende Erleichterungen für das Bauen mit Holz und damit auch eine Förderung der Holzwirtschaft. Durch das Streichen des Art. 27/3 wird die bisher geltende Grundforderung, daß ausschließlich nicht brennbare Baustoffe verwendet werden dürfen, aufgehoben.

In einer Rechtsverordnung soll noch festgelegt werden, in welchen besonderen Fällen (Hochhäuser) wegen der Brandgefahr Sonderregelungen getroffen werden müssen.

Bei diesen Beratungen wurden auch gleich die Eingaben des Holzwirtschaftsrates mitbehandelt und wenn möglich berücksichtigt.

Auch Artikel 28 bringt eine wesentliche Erleichterung. Bisher konnten nur Wohngebäude bis zu 2 Vollgeschossen in feuerhemmender Bauart zugelassen werden. Nunmehr gilt dies für Gebäude aller Art. Außerdem brauchen bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen in der offenen Bauweise, ohne Bindung an jegliche Abstände, die Wände weder feuerhemmend noch feuerbeständig zu sein, wenn die Außenwände gegen Feuer widerstandsfähig sind.

Um den Artikel 29, der den Bau der Außenwände behandelt, entspinnt sich eine lebhafte Debatte. Kollege Staudacher wünscht die Berücksichtigung der Eingabe des Holzwirtschaftsrates, die eine noch weitergehende Erleichterung beim Bau der Außenwände anstrebt, wenn sie nicht aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Der Vorsitzende Röhl und Kollege Binder streben ebenfalls eine weitergehende Änderung des Regie-

**(Präsident Hanauer)**

rungsentwurfes an und wünschen eine Verringerung der Bauabstände. Berichterstatter Popp verlangt bei aller Aufgeschlossenheit für moderne Baumethoden, daß wenigstens noch die Minimalforderungen des Brandschutzes eingehalten werden müßten, und auch Mitberichterstatter Fröhlich erklärt, daß man bereits bis an die Grenze des Möglichen gegangen sei. Herr Reg. Dir. Baumgartner erwiderte, daß die erschwerten Bedingungen ja erst bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen einträten.

Mit geringfügigen redaktionellen Änderungen wird der Artikel 29 einstimmig angenommen.

Bei der Behandlung des Artikels 33 stellt der Berichterstatter fest, daß gerade auch hier große Erleichterungen zugunsten des Bauens mit Holz vorgesehen sind, denn nicht nur bei freistehenden Einfamilienhäusern, sondern auch bei allen Wohngebäuden und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu 2 Vollgeschossen sind in der offenen Bauweise Holzbalkendecken zulässig. Dabei gälte lt. Ausführungen des Herrn Reg. Dir. Baumgartner der Begriff der offenen Bauweise auch für Reihenhäuser bis zu 50 m Länge. Weitere Änderungswünsche des Kollegen Staudacher werden vom Mitberichterstatter Fröhlich als zu weitgehend abgelehnt. Einstimmige Zustimmung zu Artikel 33.

Der Artikel 38 befaßt sich mit der Ausführung und Einordnung der Treppenmauern gerade auch im Hinblick auf die Sicherheitsbestimmungen im Brandfall. Mit Unterstützung des Kollegen Wilhelm wird der CSU-Antrag auf Änderung des Art. 38/15 bei 4 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung mit Mehrheit angenommen. Damit findet in Zukunft der Artikel 38 nicht nur für Einfamilienhäuser, sondern auch für Zweifamilienhäuser keine Anwendung.

Im übrigen Zustimmung zu dem ganzen Art. 38 bei 2 Stimmenthaltungen.

Der Ausschuß bestimmt bei Art. 58 einstimmig, daß in einer Rechtsverordnung über den Begriff der ausreichenden lichten Höhe Klarheit geschaffen werden muß.

Artikel 59/3 bestimmt, daß nicht alle Wohnräume nach Norden liegen dürfen. Berichterstatter Popp bemerkt, daß dies bei Hoch- und Punkthäusern zu Schwierigkeiten führen würde, und er regt an, dem Absatz 3 einzufügen: Dies gilt nicht für Ein- bzw. Zweiraumwohnungen. Der Artikel 59 wurde mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Bei der Behandlung des Art. 60 wurde sowohl der SPD-Vorschlag als auch die Eingabe des Herrn Sickl mitbehandelt. Mitberichterstatter Fröhlich bittet dabei, den Abs. 1 des SPD-Entwurfes in den Regierungsentwurf zu übernehmen. Dieser Art. erläutert, unter welchen Voraussetzungen Aufenthaltsräume im Keller zugelassen werden können. Berichterstatter Popp unterstützt den SPD-Vorschlag, da damit eine Er-

leichterung bei der Wohnraumbeschaffung in beengten Verhältnissen möglich sei und auch eine bessere Wohnraumausnutzung gewährleistet würde.

Zustimmung zu Art. 60 mit der Maßgabe, daß in Art. 60/1 die Formulierung des SPD-Vorschlages Abs. 1 eingefügt wird.

Damit wird auch die Eingabe des Herrn Sickl für erledigt betrachtet.

Der Artikel 61, der Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum behandelt, bringt eine wesentliche Erleichterung, da die neue Fassung ohne Bindung an eine bestimmte Geschoszahl einen Ausbau des Dachraumes zuläßt.

In einer längeren Diskussion mit Reg. Dir. Baumgartner wünschen die Kollegen Dr. Wilhelm, Binder, Staudacher und die beiden Berichterstatter eine Auflockerung dieser bautechnischen Vorschriften.

Es erfolgte Zustimmung zu Art. 61 über Änderung des Abs. 2 Ziff. 3 und unter Einschaltung des Abs. 3: Bei Ein- und Zweifamilienhäusern können Ausnahmen zugelassen werden.

Der Berichterstatter bejaht bei Art. 62 aufgrund der zunehmenden Motorisierung die Schaffung von Stellplätzen und Garagen. Um aber evtl. Mißbrauch zu verhindern, schlägt er in Art. 62 Abs. 3 vor, die Schaffung von Stellplätzen nur dann vorzuschreiben, wenn bei baulichen Änderungen sich auch zugleich der Bedarf an Stellplätzen gegenüber früher erhöht.

Mitberichterstatter Fröhlich begründet den SPD-Antrag über die Anrechnung von Längsparkplätzen und Parkbuchten als Stellplätze; nach einer eingehenden Debatte erklärte er sich mit dem Regierungsentwurf einverstanden.

Im übrigen einstimmige Zustimmung zu dem besagten Artikel 62 mit der Maßgabe, daß der Abs. 3 Satz 1 entsprechend dem obigen Vorschlag erweitert wird.

Über den Art. 63 bezüglich der Stellplatz- und Garagenbaupflicht bestanden zuerst größere Meinungsverschiedenheiten.

Der Berichterstatter empfahl die Annahme der Regierungsvorlage.

Der Mitberichterstatter begründete den SPD-Entwurf, der sich im wesentlichen mit dem Regierungsentwurf deckt, wobei Herr Baumgartner noch darauf hinweist, daß man den Bauherrn, der das Geld hergibt, nicht verpflichten könne, die Stellplätze für die öffentliche Benützung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende Röhl und Kollege Wilhelm plädieren für den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit dem Inhalt: „Als Erfüllung kann auch die Herstellung der Allgemeinheit zugänglicher Stellplätze oder Garagen gestattet werden.“

Berichterstatter Popp warnt davor, über den Regierungsentwurf hinauszugehen und die Bau-



**(Präsident Hanauer)**

herrn finanziell noch mehr zu belasten und damit das Bauen zu erschweren.

Nach eingehender Debatte wird dem Artikel 63 zugestimmt unter Streichung des Wortes „in der Nähe“ in Abs. 1 und unter Hinzufügung des obigen Vorschlages der kommunalen Spitzenverbände.

Der Berichterstatter Popp kritisiert in Art. 74 den Begriff des Entwurfsverfassers und schlägt vor, daß zur Planung nur Entwurfsverfasser mit entsprechender fachlicher Vorbildung zugelassen werden sollten, um auch dem Art. 11 gerecht werden zu können. Auch Mitberichterstatter Fröhlich ist der gleichen Meinung, gibt aber zu bedenken, daß die Planung einfacher Bauten auf dem Lande problematisch werden könnte. Zustimmung zum Regierungsentwurf.

Der Artikel 83 bedeutet in Zukunft eine verwaltungstechnische Vereinfachung, da es nur mehr genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Bauvorhaben geben wird. Dieser Art. enthält eine lange Liste von genehmigungsfreien Baumaßnahmen. Kollege Meyer regt an, Gebäude im Außenbereich bis zu 10 cbm freizustellen, nachdem im Regierungsentwurf nur 5 cbm angegeben sind. Der Berichterstatter warnt wegen Mißbrauch und der dadurch drohenden Zersiedlung des Außenbereiches. Herr Ministerialdirigent Koch und Kollege Scholl sind der gleichen Meinung.

Antrag Meyer wird mit 11:4:0 Stimmen beschlossen.

Die Eingabe des Herrn Johann Wagner ist nach Artikel 83 Absatz 1 Nr. 6 und 17 damit erledigt. Die vom Mitberichterstatter Fröhlich bereits bei Art. 2 angeregte Genehmigungspflicht von Autofriedhöfen wird in Artikel 83/1 Nr. 21 einstimmig angenommen.

Ebenso wird auf Vorschlag von Berichterstatter Popp die Errichtung von Müllgruben von der Genehmigungsfreiheit Art. 83/2 ausgenommen.

Der Artikel 83 wird in der abgeänderten Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 84 behandelt die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei Abbrucharbeiten. Berichterstatter Popp bittet im Interesse einer Kostenersparnis und Vereinfachung um eine Überprüfung der Bauvorlageverordnung, damit bei größeren Abbrucharbeiten nicht noch umfangreiche Planvorlagen mit Standsicherheitsnachweis eingereicht werden müssen. Dies würde für Bauwillige eine wesentliche Erleichterung bedeuten. Herr Ministerialdirigent Koch erkennt die Notwendigkeit einer Überprüfung an.

Artikel 86 bringt für die Baugenehmigungsverfahren eine wesentliche Erleichterung, da nunmehr nicht mehr alle bisher üblichen Bauvorlagen einzureichen sind. Es können dadurch auch Mehrkosten bei Planänderungen durch etwa doppelt auszufertigende statische Berechnungen vermieden werden.

Der Artikel 87 hat bei aller Aufgeschlossenheit für dessen Anwendung trotzdem die größten Schwierigkeiten bereitet.

Berichterstatter Popp betonte, daß durch den zusätzlichen Artikel 87/4 eine Beschleunigung und eine Verbilligung der Bauvorhaben erreicht werden sollte. Eine wesentliche Erleichterung also für den Bauherrn. Er müsse aber trotzdem seine ernstesten Bedenken anmelden, da es ja Einfamilienhäuser verschiedenster statischer Schwierigkeitsgrade gäbe. Die Bauherrn seien in der Beurteilung der statischen Verhältnisse überfordert und die Verantwortung würde auf den Architekten, den Bauunternehmer und den Bauleiter weiter delegiert. Das Gefahrenmoment für Dritte sei bei diesen Überlegungen nicht außer acht zu lassen. Er schlägt daher vor, diese Ausnahmebestimmung nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern einfacher Art zuzulassen. Mitberichterstatter Fröhlich brachte ebenfalls seine Bedenken zum Ausdruck und wies auf die Ausführungen der Prüfsingenieure und der Landesgewerbeanstalt hin und betonte, daß er in der vorliegenden Form diesem Art. nicht zustimmen könne und ebenfalls den Begriff der einfachen Bauten eingeführt wissen wollte.

Kollege Staudacher regte aus der gleichen Besorgnis an, daß auf dem Umschlag des Planes folgender Satz aufgedruckt werden müßte: „Der Bauherr beantragt / beantragt nicht / die Prüfung der Standsicherheit.“

Die Kollegen Binder, Mayer und der Vorsitzende Röhrl befürworteten ausdrücklich den Regierungsentwurf und weisen damit auf die Chancen der Verwaltungsvereinfachung hin. Der Berichterstatter schlägt nachfolgende Formulierung vor: Auf Antrag des Bauherrn kann beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern eine Befreiung von der Berechnung und Prüfung der Standsicherheit durch das Kreisbauamt gewährt werden.

Mitberichterstatter Fröhlich schlägt vor: Die Standsicherheit... werden auf Antrag des Bauherrn nicht überprüft, wenn es sich um statisch einfache Bauten handelt. Herr Ministerialdirigent Koch findet die negative Fassung... soweit es sich nicht um statisch schwierige Bauvorhaben handelt... praktikabler. Der Mitberichterstatter beantragt Ablehnung, der Berichterstatter Zustimmung zum Regierungsentwurf, obwohl er persönlich dagegen stimmen werde.

Mit 10:8:1 Stimmen wird der Art. 87 genehmigt.

Die Eingabe des Herrn Kammermeier ist damit erledigt.

Artikel 95 verlängert die Geltungsdauer der Baugenehmigung von 2 auf 3 Jahre. Ebenso wird bei Bauunterbrechungen die Geltungsdauer von 1 auf 3 Jahre verlängert, wodurch eine fühlbare Kostenersparnis und auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird.

Die restlichen Artikel wurden nach eingehender Debatte einstimmig genehmigt.

**(Präsident Hanauer)**

Der ersten Lesung des Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung wird bei einer Stimmenthaltung der NPD einstimmig zugestimmt.

2. Lesung des Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung.

Die 2. Lesung wurde unmittelbar im Anschluß an die 1. Lesung durchgeführt. Der Berichterstatter empfahl eine Vertagung, um alle Anregungen noch gründlich überarbeiten zu können.

Ministerialdirigent Koch weist darauf hin, daß die in der 1. Sitzung beschlossene Formulierung und Änderung des Artikel 4 zu Mißverständnissen führen könne.

Der Klarheit wegen schlägt er einige redaktionelle Änderungen für den gesamten Artikel 4 vor, wodurch aber die ursprüngliche Auffassung dieses Artikels keine formelle Änderung erfährt.

Einstimmige Zustimmung zu der neuen Formulierung.

Bei Artikel 7/5 meldet Kollege Scholl Bedenken an, da nach dieser Bestimmung ein Bauherr mit ca. 3000 qm Grundfläche ohne weiteres dem Nachbarn seine Garage von 50 qm „vor die Nase“ setzen könne. Es sollte also der in der 1. Sitzung gestrichene Satz ... wenn der Bau sonst nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück errichtet werden kann, wieder eingefügt werden.

Auch der Berichterstatter Popp sieht im Gegensatz zum Mitberichterstatter Fröhlich diese Auslegung als zu weitgehend und als eine Zumutung an und befürchtet damit von vornherein ein schlechtes nachbarschaftliches Verhältnis, so daß er den Vorschlag Scholl unterstützen müsse.

Der Antrag Scholl wird mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

In Artikel 33 wird auf Antrag von Kollege Staudacher an die Holzwirtschaft ein weiteres Zugeständnis gemacht, nachdem in Abs. 5 auch bei dreigeschossigen Bauten die oberste Decke in feuerhemmender Art ausgeführt werden darf.

Der Mitberichterstatter Fröhlich bittet nochmals, den Art. 87/4 zu revidieren, und schlägt als Abänderung vor:

Standicherheit, Wärme- und Schallschutz von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörige Nebengebäuden werden auf Antrag des Bauherrn nicht überprüft, wenn es sich um statisch einfache Bauten handelt.

Dieser Antrag wird mit 7:5 bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt, so daß es bei dem Ergebnis der 1. Lesung bleibt.

Es werden in der 2. Lesung sonst keine wesentlichen Änderungswünsche mehr vorgebracht.

Ergebnis der 2. Lesung: In der 2. Lesung wird dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayer. Bauordnung mit den beschlossenen Änderungen bei 1 Stimmenthaltung einstimmig zugestimmt.

Popp“

Zu einer kurzen Berichterstattung zur Ergänzung dieses Berichts (Beilage 2154) erteile ich dem Herrn Abgeordneten Popp das Wort.

**Popp** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner 50., 51., 52., 53. und 54. Sitzung am 22. Mai und am 3., 4., 12. und 19. Juni 1969 sehr eingehend mit den genannten Gesetzentwürfen zur Änderung der Bayerischen Bauordnung auf Beilage 866, 1080 und 1921 befaßt. Berichterstatter zum Punkt 1 war Kollege Fröhlich, Mitberichterstatter war ich; zu den Punkten 2 und 3 war ich selbst Berichterstatter, Herr Kollege Fröhlich Mitberichterstatter. Zu Ihrer Unterrichtung liegt Ihnen ein ausführlicher schriftlicher Bericht vor. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß eine Reihe von Eingaben in aller Ausführlichkeit behandelt wurde und daß auch das Senatsgutachten Gegenstand der Ausschußberatungen war. Die Eingaben fanden nach § 88 a der Geschäftsordnung ihre Erledigung.

Als wesentliches Ergebnis der Ausschußberatungen kann festgestellt werden: Zweck und Ziel der Novellierung der Bauordnung war es, den manchmal sehr steinigen Weg der Baugenehmigung zu vereinfachen, das Baurecht zu entkomplizieren und wesentliche Erleichterungen im materiellen und im verfahrensrechtlichen Bereich der Bauordnung zu schaffen. Das gilt z. B. für die Verwendung von Holz und für Bauarten mit feuerhemmenden Materialien. Ebenso wurden die früher sehr eng gefaßten Brandschutzbestimmungen wesentlich gelockert. Auch über die verfahrensrechtlichen Änderungen konnte im Wirtschaftsausschuß fast immer volle Einmütigkeit erzielt werden, so daß sich für den Bauwilligen wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen mit zeitlichem und finanziellem Nutzeffekt ergeben werden. Aus der Fülle der im Ausschuß behandelten Punkte sei nur an die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, an die Vereinfachung der Nachbarbeteiligung, an den Wegfall der Bauanzeigespflicht, an die Erleichterungen bei den Abstandsflächen und deren Ausnahmestimmungen, an den Grenzgaragenbau und an den allerdings etwas umstrittenen Artikel 87 Absatz 4 erinnert, wonach die Standsicherheit sowie der Schall- und Wärmeschutz bei Ein- und Zweifamilienhäusern nur auf Antrag des Bauherrn geprüft werden sollen.

Der Ausschuß war bemüht, die Novellierung der Bauordnung der raschen Entwicklung im Bauwesen und den neuzeitlichen modernen Baumethoden anzupassen, ohne dabei die Freiheit des Bürgers in baulicher Hinsicht wesentlich oder mehr als unbedingt notwendig einzuschränken.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat dem von ihm behandelten Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung bei 1 Stimmenthaltung einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Hanauer:** Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat mündliche Berichterstattung beschlossen. Zu dieser Be-

**(Präsident Hanauer)**

richterstattung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schnell.

**Schnell** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befaßte sich in seiner 77., 78. und 79. Sitzung am 8., 9. und 10. Juli 1969 mit den genannten Anträgen und dem Regierungsentwurf. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Höllrigl. Berichterstatter und Mitberichterstatter wiesen in der allgemeinen Aussprache auf die Notwendigkeit hin, die Bauordnung im Sinne der gebotenen Verwaltungsvereinfachung zu ändern, um das Verhältnis der Bürger zum Staat möglichst gut zu gestalten. Der Ausschuß hat eine Reihe von kleineren Abänderungen vorgenommen und teilweise, abweichend von den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

In der Ziffer 53 des § 1 der Regierungsvorlage, wonach dem Artikel 87 der Bauordnung ein Absatz 4 angefügt werden sollte, wick der Ausschuß sowohl von dieser Vorlage als auch von dem Beschluß des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr ab, und zwar wurde beschlossen, die Worte „werden nur auf Antrag des Bauherrn geprüft“ zu ersetzen durch die Worte „werden auf Antrag des Bauherrn nicht überprüft“. Mit dieser Formulierung möchte man erreichen, daß sich jeder Bauherr grundsätzlich die Frage stellen muß, ob er die Statik seines Baues prüfen lassen soll oder nicht. Jeder Bauherr soll also auf seine eigene Verantwortung hingewiesen werden. Wenn er dann glaubt, es in Kauf nehmen zu können, daß die Statik nicht geprüft wird, hat er die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, von der Prüfung der Statik befreit zu werden. Auch auf diese Weise, so glaubte der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, kann sichergestellt werden, daß die angestrebte Verwaltungsvereinfachung erreicht wird und darüber hinaus auch die Verfahren beschleunigt und Kosten erspart werden, wann immer der Staatsbürger, in diesem Falle der Bauherr, es will. Diese Regelung hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde ebenfalls von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle wurde der 1. Oktober 1969 vorgeschlagen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem mit Mehrheit gefaßten Beschluß des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Ich danke den Berichtstattern und eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldung. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten gemäß § 61 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Regierungsvorlage (Beilage 1921) sowie die synoptische Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Ausschusses für Ver-

fassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2154.

Ich rufe zunächst auf die Überschrift. Sie blieb unverändert.

Ich rufe auf § 1. Dieser Paragraph setzt sich aus 69 Ziffern zusammen. Ich schlage dem Hohen Hause vor, damit einverstanden zu sein, daß ich über § 1 am Ende gemeinschaftlich abstimmen lasse, daß ich aber vorher jede einzelne Ziffer, vor allem die geänderten Ziffern aufrufe. Dabei werde ich jeweils um Wortmeldung bitten, damit Änderungswünsche gegenüber den von mir vorgetragenen Schlußfassungen vorgebracht werden können. Über diese werde ich dann jeweils gesondert abstimmen lassen, unbeschadet der Gesamtabstimmung über die in den Ausschußberatungen unverändert gebliebenen Ziffern. — Das Hohe Haus ist mit diesem Verfahren einverstanden.

Die Abstimmung bewegt sich also zunächst im Rahmen des § 1. Unverändert geblieben sind die Ziffern 1 und 2.

Es wurde eingefügt eine Ziffer 2 a, wonach im Absatz 4 des Artikels 4 gemäß Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen nach den Worten „gärtnerische Betriebsgebäude“ eingefügt wird: „wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen; das gleiche gilt für Gebäude, . . .“ Dann geht es im alten Text weiter: „die dem zivilen Bevölkerungsschutz . . . dienen.“

Ziffer 3 unverändert, soweit Artikel 6 Absätze 1 und 2 betroffen sind. Auch Absatz 3, Einleitung und Nr. 1, unverändert.

In Absatz 3 Nr. 2 soll nach dem Wort „tief“ das Wort „sein“ eingefügt werden. Außerdem soll nach den Worten „mit drei und mehr Vollgeschossen mindestens 9 m.“ folgender Satz angefügt werden: „Dies gilt nicht für Küchen mit weniger als 10 qm Grundfläche.“

Absatz 4 unverändert. In Absatz 5 ist in Zeile 4 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Absätze 6, 7 und 8 unverändert.

Ich rufe auf die Ziffer 4 des § 1. Sie blieb, soweit Artikel 7 Absatz 1 betroffen ist, unverändert. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, im Absatz 2 das Wort „unbillige“ durch das Wort „besondere“ zu ersetzen wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuß rückgängig gemacht; die Regierungsvorlage wurde also wiederhergestellt.

Ich lasse, wenn andere Anträge nicht gestellt werden, über die Regierungsvorlage abstimmen.

Absatz 3 wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuß neu formuliert; ich verweise auf die Seite 7 der Beilage.

Absatz 4 unverändert. Zu Absatz 5 wurde zunächst vom Wirtschaftsausschuß eine Änderung beschlossen, die aber dann durch den Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen endgültig formuliert wurde. Diese

**(Präsident Hanauer)**

Formulierung wird der Abstimmung zugrunde gelegt.

Absatz 6 blieb unverändert.

In Absatz 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden.“

Laut Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen wird noch folgender Satz angefügt:

„Art. 6 Abs. 8 bleibt unberührt“.

Der Absatz 8 innerhalb der Ziffer 4 blieb ebenfalls unverändert.

Unverändert sind die Ziffern 5 und 6.

In Ziffer 7 ist eine neue Formulierung erfolgt, mit der Maßgabe aber, daß der Beschluß des Wirtschaftsausschusses in Buchstabe b nach dem Beschluß des Rechtsausschusses gestrichen wird, so daß die Ziffer 7 heißt:

Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird statt „Warenautomaten“ „Automaten“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „im Interesse des Verkehrs“ gestrichen.

Dazu nun die Wortmeldung des Herrn Abgeordneten Röhrl.

**Röhrl** (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte Sie für den Wirtschaftsausschuß bitten, der dort gefundenen Formulierung, nämlich der mit dem neuen Absatz 2a, zuzustimmen.

Die Aufnahme dieses Absatzes 2a dient jedenfalls der Klärung im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft. Es geht um folgendes: Wir treiben in Bayern eine sehr nachdrückliche **Fremdenverkehrsförderungspolitik** und geben Millionen Darlehen zur Erweiterung und Modernisierung von Fremdenverkehrsbetrieben nicht nur in den Hauptstraßen einer Gemeinde und einer Stadt, sondern auch im sonstigen Ortsbereich einer Stadt, einer Marktgemeinde oder einer Gemeinde, neuerdings auch Zuschüsse für den Ausbau von Gästezimmern in Bauernhäusern, die ebenfalls in geschlossenen bebauten Ortsteilen liegen können. Für diese Betriebe, meine Damen und Herren, ist es lebens- und existenznotwendig, daß auf sie hingewiesen wird — mit Hinweisschildern —, damit der Fremde, der Gast sie auch tatsächlich finden kann. Dafür, daß keine Verschandelung des Ortsbilds eintritt, ist mit dem ausdrücklichen Hinweis „Die Vorschriften des Abs. 2 sind zu beachten“ Sorge getragen. Diese großen Investitionen sind nur dann sinnvoll, wenn der betreffende gewerbliche Betrieb auch die Möglichkeit hat, daß auf ihn hingewiesen wird und daß ihn der Gast findet.

Ich würde Sie also bitten, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, dem neuen Absatz

2a, den der Wirtschaftsausschuß vorschlägt, Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Hanauer:** Es ist also der Abänderungsantrag gestellt worden, den Beschluß des Wirtschaftsausschusses in Punkt b wiederherzustellen und damit die Ziffer 7, die den Artikel 12 ändert, in die drei Unterabschnitte a, b und c einzuteilen. Wird das Wort zu einer Gegenerklärung gewünscht — aus den Reihen des Rechts- und Verfassungsausschusses? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich abstimmen über diese **Abänderung** der Ziffer 7 zum Artikel 12 des Gesetzes, daß der Buchstabe b wiederhergestellt wird, der da lautet:

Es wird folgender neuer Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Innerhalb bebauter Ortsteile sind Zeichen, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen, zulässig (Hinweiszeichen). Die Vorschriften des Abs. 2 sind zu beachten.“

Wer für die Annahme des Abänderungsantrags ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Stimmt jemand dagegen? — Das erste war die Mehrheit; gegen eine Reihe von Stimmen aus den Reihen der SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? — 4 Stimmenthaltungen aus verschiedenen Fraktionen. Der Abänderungsantrag ist angenommen. Damit ist der Beschluß des Wirtschaftsausschusses wiederhergestellt und es bleibt bei den drei Abschnitten a, b und c.

Ich fahre fort. Ich rufe auf die Ziffern 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, die unverändert geblieben sind.

In Ziffer 16 sind die Einleitung unverändert und der Abschnitt a. In b ist die Einleitung unverändert. Der Absatz 3 hat eine Änderung erfahren, er wurde neu formuliert und es wurde ihm ein Halbsatz hinzugefügt. Die übrigen Teile des Abschnitts b blieben unverändert.

Ich rufe auf die Ziffer 17. Sie ist unverändert.

In Ziffer 18 ist die Einleitung unverändert, a unverändert; b ist eingefügt:

In Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „von“ durch das Wort „gegenüber“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Die übrigen Buchstaben b bis g, die unverändert blieben, werden dementsprechend c bis h.

In Ziffer 19 sind die Einleitung und die Buchstaben a bis f unverändert. In Buchstabe g wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt. h ist unverändert.

Ziffer 20 ist unverändert.

In Ziffer 21 ist in Satz 2 das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

In Ziffer 22 sind die Einleitung und die Buchstaben a bis e unverändert. Eingefügt wird Buchstabe f:

**(Präsident Hanauer)**

Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Auf Einfamilienhäuser ist dieser Artikel nicht anzuwenden; bei Zweifamilienhäusern kann auf die Anwendung verzichtet werden.“

Ich habe in den Text bereits den Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses mit eingefügt.

Unverändert blieben die Ziffern 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33.

Ich will Gespräche nicht unterbrechen. Aber vielleicht geht es ein kleines bißchen leiser! — Danke schön!

Ziffer 34. Hiernach wird Artikel 59 wie folgt geändert:

(Abg. Fröhlich: Buchstabe a!)

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für Ein- bzw. Zweiraumwohnungen.“

Dazu hat der Rechtsausschuß beschlossen, daß der Buchstabe a heißen soll:

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für Einraumwohnungen.“

Das ist die Formulierung, die der Abstimmung zugrundegelegt wird; der Beschluß des Wirtschaftsausschusses wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuß geändert.

Dann kommt noch b:

In Abs. 5 wird „und eine Speisekammer“ gestrichen.

In Ziffer 35 blieb die Einleitung unverändert. Dem Absatz 1 ist nach dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses ein neuer Satz 2 einzufügen. Der Rechtsausschuß hat die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beschlossen; es bleibt daher für die endgültige Abstimmung bei der ursprünglichen Formulierung. Der Absatz 2 des Artikels 60 in der Ziffer 35 blieb unverändert, auch Absatz 3 blieb unverändert.

In Ziffer 36 zum Artikel 61 ist die Einleitung unverändert, ebenso Absatz 1, in Absatz 2 die Nummern 1 und 2; in Nr. 3 ist eine Streichung vorzunehmen, die Nummer 4 ist unverändert. Neu eingefügt wird ein Absatz 3:

„(3) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern können Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine Brandgefahr und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.“

Außerdem wird neu eingefügt eine Ziffer 36a. wonach in Artikel 62 Absatz 3 der Satz 1 eine neue Fassung erhält. Ich verweise auf die Seite 17 der Beilage.

In der Ziffer 37 zum Artikel 63 ist eine Neuformulierung in den Buchstaben a und b erfolgt.

Unverändert geblieben sind die Ziffern 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48.

In Ziffer 49 sind die Einleitung und die Einleitung von Absatz 1 unverändert. Zu Nummer 1 von Absatz 1 hat der Wirtschaftsausschuß beschlos-

sen, das Wort „Feuerstätten“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen. Der Rechtsausschuß hat zwar ebenfalls beschlossen, das Wort „Feuerungsstätten“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ zu ersetzen, aber nicht die Zahl „5“ durch die Zahl „10“.

Hierzu liegt nun vor ein Abänderungsantrag Gabert und Fraktion:

Der Landtag wolle beschließen

Der Beschluß zu

Artikel 83 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Das Wort „Feuerstätten“ wird durch das Wort „Feuerungsanlagen“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Mit anderen Worten: Die SPD-Fraktion will hier den Beschluß des Wirtschaftsausschusses — wie vorhin vom Herrn Kollegen Röhl an anderer Stelle praktiziert — wiederhergestellt wissen. Das ist ein Abänderungsantrag, so daß es keines eigenen Antrags bedarf. Ich lasse abstimmen. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß es im Außenbereich „bis zu 5 cbm“ heißen soll, nicht „bis zu 10 cbm“.

(Zuruf: Wir wollten 10!)

— Die Regierungsvorlage hat 5 cbm, der Wirtschaftsausschuß 10, der Rechts- und Verfassungsausschuß 5, und Sie wollten 10 cbm.

Wer für diesen Abänderungsantrag ist und damit den Beschluß des Wirtschaftsausschusses wiederherstellen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Stimmt jemand dagegen? — 4 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 5 Stimmenthaltungen. Es wird also das Wort „Feuerstätten“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Innerhalb der Ziffer 49 bleiben in Absatz 1 des Artikels 83 unverändert die Ziffern 2 bis 11.

Ziffer 12 erhält eine Neufassung, die in a) übereinstimmend ist. In b) ist maßgebend für die Beschlußfassung der Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, wonach es heißt:

b) offenen, sockellosen Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hofffläche eines landwirtschaftlichen Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsbetriebes, der Weidewirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen dienen.

Die Ziffern 13, 14, 15, 16, 17 und 18 sind unverändert, Ziffer 19 hat eine Neuformulierung, Ziffer 20 unverändert.

In Ziffer 21 wird angefügt nach der sprachlichen Formulierung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen „ausgenommen Stellplätze für Autowracks“.

Die Ziffern 22 und 23 bleiben unverändert.

In Absatz 2 des Artikels wird folgender Halbsatz angefügt: „ausgenommen Müllablageplätze“.

**(Präsident Hanauer)**

Absatz 3 ist ebenfalls unverändert.

Die Ziffer 50 blieb unverändert, ebenso die Ziffern 51 und 52.

In Ziffer 53 wurde die Änderung vorgenommen, die vorhin vom Herrn Berichterstatter dargelegt wurde. Demnach werden die Worte „werden nur auf Antrag des Bauherrn geprüft“ ersetzt durch die Worte „werden auf Antrag des Bauherrn nicht überprüft“.

Zu Ziffer 53 der Herr Kollege Röhr!

**Röhr** (CSU): Ich beantrage zu Ziffer 53, die den Artikel 87 Absatz 4 betrifft, Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Meine Damen und Herren! Das Leitmotiv, das sich durch die ganze neue Bauordnung zieht, heißt Vereinfachung. Zu dieser Vereinfachung sollten wir uns auch in der Tat konsequent bekennen und nicht zu Halbheiten. Ich darf ein Mißverständnis ausräumen.

Es geht nicht um die Abschaffung der Statik und es geht nicht um die Abschaffung der statischen Überprüfung, sondern darum, daß der Bürger, der ein Ein- oder Zweifamilienhaus baut, selber die **freie Entscheidung** hat, ob er es für notwendig hält, die Statik überprüfen zu lassen oder nicht überprüfen zu lassen. Es liegt im Zuge der Freiheit der Entscheidung der Persönlichkeit.

Nun hat der Rechts- und Verfassungsausschuß die Lösung vorgeschlagen „werden auf Antrag des Bauherrn nicht überprüft“, also die Statiken werden eigentlich geprüft, nur wenn Antrag gestellt wird, werden sie nicht geprüft. Ich gebe zu, daß es im Effekt auf das gleiche hinausgehen mag, aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie entfernen sich mit diesem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses bereits wieder von der Vereinfachung und der notwendigen Klarheit. Die klarste Lösung ist, wenn die Standsicherheit von Ein- und Zweifamilienhäusern nur auf Antrag des Bauherrn geprüft wird.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage.

(Beifall bei der CSU — Frau Abg. Laufer:  
Und wenn etwas passiert?)

**Präsident Hanauer:** Es geht natürlich bei dieser Sache nicht nur um einen Streit um Worte, sondern es geht auch, wie vom Herrn Berichterstatter gesagt, im wesentlichen um die Frage der Haftung; denn der Bauherr, der es übersieht, den Antrag zu stellen, mag später Vorwürfe gegen die Behörde erheben.

Der Herr Staatsminister des Innern hat dazu das Wort.

**Staatsminister Dr. Merk:** Ich sehe mich veranlaßt, gerade in dieser Frage die Meinung der Staatsregierung noch einmal zu vertreten.

Wir stehen im ständigen Widerstreit der Interessen des **Bauherrn** auf der einen Seite, schnell in einem einfachen Verfahren zu einer Baugenehmigung zu kommen, und der **Öffentlichkeit**, des Staates auf der anderen Seite, die allgemeinen Belange gesichert und gewahrt zu wissen. In diesem Widerstreit der Interessen gilt es, eine von der Sache her vertretbare und vom Verfahren her praktikable Lösung zu finden. Wir sind der Meinung, daß es unbeschadet der öffentlichen Belange der Sicherheit vertretbar ist, bei Ein- und Zweifamilienhäusern auf das generelle Erfordernis der Überprüfung der Statik zu verzichten.

(Zuruf des Abg. Fröhlich)

Weil wir dieser Meinung sind, hat die Staatsregierung vorgeschlagen, in dieser Frage den Belangen des Bauherrn die Vorhand zu geben, also den Verfahrensgang so kurz und zügig wie nur möglich zu gestalten. Wenn man jetzt umgekehrt verfährt und das generelle Erfordernis der öffentlichen Überprüfung der Statik weiterhin im Gesetz statuiert, es aber dem Bauherrn überläßt zu sagen, ob er es doch nicht haben will, was er dann durch einen entsprechenden Antrag bekunden kann, wird der Effekt, der mit unserer Vorlage erzielt werden wollte oder erzielt werden kann, nicht erreicht. Dann wird das Verfahren erschwert und weiterhin kompliziert nicht zuletzt deswegen, weil im Verlaufe des Verfahrens Bauherren nachträglich kommen und erklären, daß sie es ja gar nicht wollten, daß sie es aber nicht wußten. Es bedarf dann jeweils einer vorherigen Aufklärung, die möglicherweise sogar aktenkundig gemacht werden muß, um im Streitfall zu erhärten, daß er den Antrag gestellt oder nicht gestellt oder nicht rechtzeitig gestellt hat, weil bis dahin möglicherweise schon Überprüfungen in Lauf gekommen sein können mit Kostenfolgen und Konsequenzen, die sich daran knüpfen.

Ich möchte herzlich darum bitten, die Bedenken, die von bestimmter Seite so stark hochgespielt werden, zurückzustellen. Die Verantwortung am Bau hat primär und zunächst einmal der einzelne, nicht der Staat. Der Staat hat nur darüber zu wachen, daß der einzelne auch seinen Pflichten nachkommt. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sollte man die Gängelung und Perfektion nicht auf die Spitze treiben.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte also sehr darum bitten, daß man es bei der Regierungsvorlage beläßt. Sollte sich der Landtag nicht dazu entschließen können, den Vereinfachungsvorschlag mitzumachen, wäre ich allerdings der Meinung, dann die statische Überprüfung wie bisher als generelle Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zu belassen; denn die fakultative Möglichkeit für den Baubewerber, zu beantragen, daß nicht überprüft wird, schafft so viel neue Arbeit, Ärger und Komplikationen, daß am Ende genau das Gegenteil des Vereinfachungseffektes, der erstrebt ist, erreicht wird.

(Sehr gut! und Beifall bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Herr Abgeordneter Fröhlich!

**Fröhlich (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Innenministers muß ich doch sehr nachhaltig widersprechen. Herr Innenminister Dr. Merk, so ist es doch nicht, wie Sie es eben dargestellt haben!

(Abg. Helmschrott: Sicher ist es so!)

— Nein, Kollege Helmschrott, das ist genau nicht so.

(Abg. Helmschrott: In der Praxis wissen wir es, daß es so ist!)

— Darf ich bitte aussprechen, dann höre ich nachher gern noch einmal zu.

Wenn Sie den Beschluß so fassen, wie es der Rechts- und Verfassungsausschuß getan hat, d. h., daß eine Überprüfung der Statik nur auf Antrag unterbleibt, Herr Innenminister, dann hat das nicht mehr und nicht weniger zur Folge, als daß es sich im praktischen Vollzug etwa so abwickeln wird: Der Bauwerber reicht ein Baugesuch ein. Er bekommt einen Antragsbogen vorgelegt. Das ist ganz klar; das ist bisher schon so. Den muß er ausfüllen. Und auf diesem Antragsformular steht lediglich ein Satz mehr droben: Ich beantrage die Prüfung bzw. Nichtüberprüfung der Statik; und das „Ja“ oder „Nein“ streicht er aus; und damit ist der Fall erledigt. Und damit ist überhaupt nichts in den sogenannten Geschäftsgang gegeben worden, so weit es sich um die Überprüfung der Statik handelt, Herr Minister, das ist eben nicht richtig, wie Sie das hier dargestellt haben; genau das Gegenteil ist der Fall.

Richtig ist allerdings das eine — und der Meinung sind wir durchaus —, daß, wenn jemand aus pekuniären Überlegungen heraus auf die Überprüfung der Standsicherheit, die das A und O eines Bauwerkes ist, verzichten will, dann soll ausschließlich auch er allein die Verantwortung tragen, indem er der Baubewilligungsbehörde gegenüber auf einem Antragsformular erklärt: „Ich verzichte auf die Prüfung.“ Damit ist der Fall ausgestanden. Und er trägt dann auch im Verfolg alle Konsequenzen und niemand anders.

(Vereinzelter Beifall bei der SPD)

**Präsident Hanauer:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Es ist nun praktisch der Abänderungsantrag gestellt, die Regierungsvorlage, die die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses erfahren hat, wieder herzustellen:

53. Dem Art. 87 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Standsicherheit, Wärme- und Schallschutz von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden werden nur auf Antrag des Bauherrn geprüft.

Das ist jetzt der Abänderungsantrag; das ist die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, entgegen dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Wer für die Annahme dieser Formulierung ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Unruhe und Zurufe: Unklar!)

— Moment, Kommando zurück! Ja, Herr Kollege, das kommt halt daher, weil ich mich immer bemühe, den Abstimmungsmodus sehr breit darzulegen, damit auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die gerade durch Zwischengespräche gestört sind, sich klar werden.

(Abg. Nüssel: Der Herr Präsident hat das „nicht“ bei der Verlesung vergessen!)

— Nein, nicht! Die Regierungsvorlage hat festgesetzt, daß nur auf Antrag des Bauherrn geprüft wird.

(Richtig!)

Der Wirtschaftsausschuß hat dem zugestimmt.

(Ja!)

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat eine Umkehrung beschlossen und gesagt, sie werden, wenn er es beantragt, nicht geprüft. Über diesen Antrag hätte ich zuerst abstimmen lassen müssen nach gewohnter Geschäftsordnung.

(Abg. Nüssel: Das „nicht“ hat gefehlt!)

— Nein, Herr Vizepräsident! Lassen Sie mich aussprechen. Jetzt kam der Antrag, die ursprüngliche Form wiederherzustellen. Das ist nach meiner Geschäftsordnung ein Abänderungsantrag. Für den Abänderungsantrag wurde votiert, gegen den Abänderungsantrag hat der Herr Minister sich gewandt, für ihn hat gerade der Herr Kollege Fröhlich sich ausgesprochen.

(Zuruf: Nein. — Widerspruch — Unruhe —  
Zuruf: Jetzt stimmt es endlich nicht mehr!)

— Entschuldigung! Jetzt muß ich mich berichtigen. Es geht allmählich durcheinander. Für den Abänderungsantrag — Nein, nein, es ist schon richtig. Sie haben für den Rechts- und Verfassungsausschußantrag plädiert. Sie waren gegenteiliger Meinung. Ich habe schon recht gehabt.

(Unruhe)

Ich will noch einmal ganz klar und deutlich folgendes sagen. Ich erbitte jetzt nach der Geschäftsordnung Ihr Votum für den Abänderungsantrag. Der Abänderungsantrag ist mit der Regierungsvorlage und dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses konform und besagt, daß nur auf Antrag geprüft wird. Also hier ist das Wort „nicht“ nicht drin.

(Abg. Nüssel: Das hat vorher gefehlt!)

— Nein!

(Abg. Nüssel: Ich habe genau gehört!)

— Herr Vizepräsident Nüssel, freilich hat es gefehlt, das „nicht“; aber es kommt ja nicht rein. Nehmen Sie doch bitte die Vorlage her, Seite 24, linke Seite; da steht das Wort „nicht“ nicht drin!

**(Präsident Hanauer)**

Ist noch irgendeine Dame oder ein Herr im Hohen Hause, der nicht weiß, worüber ich abstimmen lasse? —

(Abg. Vöth: Trotz Präsident besteht Klarheit! — Heiterkeit)

— Herr Kollege Vöth — —

(Abg. Vöth: Ich entschuldige mich!)

— Herr Kollege Vöth! Aus freundschaftlicher Gesinnung darf ich darüber lächeln. Als amtierender Präsident muß ich diese Art der Kritik in aller Form zurückweisen.

(Abg. Vöth. Ich entschuldige mich!)

Ich lasse jetzt über den **Abänderungsantrag** (Wiederherstellung der Regierungsvorlage) abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gegenprobe? — Bei einer größeren Zahl von Gegenstimmen bei der SPD-Fraktion und einigen Gegenstimmen bei der CSU war das Erstere die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Das Erstere war nach übereinstimmender Meinung des Präsidiums eindeutig die Mehrheit. Gar kein Zweifel. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

(Unruhe)

Wir fahren fort im Aufruf innerhalb des § 1; und zwar rufe ich auf die unverändert gebliebenen Ziffern 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66.

Bei Ziffer 67 ist die Einleitung unverändert. Es handelt sich um den Artikel 105. Auch dazu ist die Einleitung unverändert. Unverändert sind die Ziffern 1 und 2 im Absatz 1. In Ziffer 3 ist in der vierten Zeile nach dem Wort „Prüfzeichen“ folgendes einzufügen: „oder abweichend von der Zulassung oder von einem Prüfzeichen“.

(Weiterhin Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Meine Damen und Herren! Wir haben hier auch noch zwei Stenographen des Stenographenamtes, die mit ihren Aufzeichnungen den Schwierigkeiten einer solchen Gesetzesberatung folgen müssen, was noch schwieriger wird, wenn es so laut im Hohen Hause zugeht. Also, nicht für mich, sondern für die Stenographen bitte ich um Ihre Nachsicht. Aber es hilft nichts.

(Weiterhin Unruhe — Glocke des Präsidenten — Zuruf von der SPD: Warum reden die so laut?)

— Na ja, ich möchte jetzt nicht die Phonstärke nach Seiten verteilen. Ich kann in diesem Fall getrost all überall hinblicken.

Ich habe auf die Abänderung in der Ziffer 3 im Rahmen der Ziffer 67 hingewiesen. Ziffern 4 bis 11 ebenfalls unverändert.

Ziffer 68 bleibt unverändert; und 69 das gleiche.

Damit, meine Damen und Herren, komme ich jetzt zur Abstimmung über den § 1 in seinen Ziffern 1, 2, 2a, 3 bis 36, 36a und 37 bis 69 unter Einbeziehung der bereits eben erfolgten Detailabstimmungen. Die sind bereits als erledigt anzusehen. Wer dem § 1 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Enthält sich jemand der Stimme? — Beides ist nicht der Fall.

Ich darf aufrufen zur gemeinschaftlichen Abstimmung, weil unverändert geblieben, § 2, § 3, § 4 und § 5. Wer diesen vier Paragraphen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Übt jemand Stimmenthaltung? — Beides nicht der Fall.

Letztlich § 6. Das Gesetz soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses am 1. Oktober 1969 in Kraft treten. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine. Damit ist die Einzelabstimmung in der zweiten Lesung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. Sachliche Änderungen wurden in der zweiten Lesung nicht beschlossen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne in der dritten Lesung die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldung.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf den § 1 mit seinen Ziffern 1 bis 69, eingeschlossen 2a und 36a —, die §§ 2 —, 3 —, 4 —, 5 — und 6 —.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar folgen zu lassen und sie in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit ist das Hohe Haus einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Ich sehe keine Gegenstimmen. Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Das Gesetz hat den Titel

Gesetz

zur Bayerischen Bauordnung

Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die eben erfolgte Schlußabstimmung über die Novelle zur Bayerischen Bauordnung gibt mir Veranlassung, folgendes zu sagen:



(Staatsminister Dr. Merk)

Die Bayerische Bauordnung hat sich in ihren Grundzügen in 7 Jahren bewährt. Sie war in diesen Jahren, in denen die Bauwirtschaft immer wieder Rekordziffern melden konnte, die Grundlage für mehrere hunderttausend Baugenehmigungen in Bayern. Aber gerade wegen der weitreichenden Bedeutung des Baurechts für unser Land, seine Wirtschaft und seine Bürger war es unsere Aufgabe, nicht starr an einmal getroffenen Regelungen festzuhalten, sondern stetig nach den Erkenntnissen Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

Der Auftrag, den der Bayerische Landtag insoweit der Staatsregierung gegeben hat, deckt sich mit ihren eigenen Zielsetzungen. In seiner Regierungserklärung vom Januar 1967 hat der Herr Ministerpräsident als erstes Ziel einer Reform der Verwaltung in Bayern bestimmt, „die hoheitliche Tätigkeit auf das Maß zurückzuführen, das im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig ist“, und er hat weiter gesagt: „gründlich zu untersuchen, welche Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen und ähnliche Vorbehalte gegenüber der Freiheit des Bürgers entbehrlich sind“.

Das Ergebnis der Untersuchungen auf dem Gebiete des Bauordnungsrechts lag Ihnen heute zur abschließenden Behandlung vor. An den Vereinfachungsvorschlägen hatte die vom Herrn Staatssekretär Fink geleitete Beraterkommission für Fragen der Verwaltungsvereinfachung maßgeblich Anteil. Auch Vorschläge aus zwei Initiativanträgen aus der Mitte des Hohen Hauses wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Das gleiche gilt für die Vorschläge im Gutachten des Senats.

Ich danke an dieser Stelle allen Beteiligten, die sich um die bestmöglichen Lösungen bemüht haben, vor allem den Ausschüssen dieses Hohen Hauses, die die Vorlage so zügig und rasch behandelt haben. Ich meine, daß es gelungen ist, einen guten Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Wünschen des einzelnen Bauwerbers zu finden. Das Verfahren soll vor allem für die Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäusern billiger und schneller werden. Das Anzeigeverfahren wird abgeschafft. Es gibt in Zukunft nur noch eine klare Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vorhaben. Das Verfahren wurde in vieler Hinsicht vereinfacht. Die Unterschrift des Nachbarn unter den Bauzeichnungen gilt künftig als Zustimmung. Mit dem Bauen kann bereits nach Zustellung der Genehmigung, also noch vor der Rechtskraft des Bescheides, begonnen werden.

Mit meinem Dank für die ebenso rasche wie sorgfältige Behandlung der Vorlage verbinde ich die Hoffnung, daß sich das Gesetz in der Praxis bewähren werde. Ich bin überzeugt, daß das Ergebnis unserer gemeinsamen Bemühungen eine Bauordnung sein wird, die nicht nur schlechtes Bauen verhindert, sondern — und darum geht es uns vor allem — gutes Bauen fördert und erleichtert.

(Beifall)

**Präsident Hanauer:** Ich glaube, das Hohe Haus kann den sehr eindrucksvollen Worten des Herrn Ministers nur den Wunsch anfügen, daß dieser so bekundete Geist drunten beim letzten Baubüro in dieser lebendigen und guten Form praktiziert wird. Dann kann gar nichts mehr passieren.

(Beifall)

Ich darf auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Eingaben- und Beschwerdeausschusses dessen Mitglieder davon in Kenntnis setzen, daß morgen, Mittwoch, 16. Juli, 14 Uhr, eine Sitzung des Eingaben- und Beschwerdeausschusses in Saal V stattfindet.

Punkt 7:

#### Wahl berufsrichterlicher Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der Herr Ministerpräsident teilt mit Schreiben vom 12. Juni 1969 mit, daß der Senatspräsident beim Oberlandesgericht München, Herr Fritz Kohler, infolge Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist. Wegen der angestiegenen Geschäftslast hat der Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen, zwei neue berufsrichterliche Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs schlägt der Herr Ministerpräsident dafür den Oberlandesgerichtsrat Franz Merz vom Oberlandesgericht München und den Oberlandesgerichtsrat Dr. August Schmidt vom Oberlandesgericht Nürnberg, vor.

In einem weiteren Schreiben vom 26. Juni 1969 teilt der Herr Ministerpräsident mit, daß die Wahldauer des berufsrichterlichen Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler beim Bayerischen Obersten Landesgericht abgelaufen ist. Der Herr Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Wiederwahl des vorgenannten Richters vor.

Ferner schlägt der Herr Ministerpräsident auf Anregung des Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vor, den mit Wirkung vom 1. September 1969 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts München ernannten Dr. Hans Domcke, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, zum Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu bestellen.

Beide Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten wurden den Mitgliedern des Hohen Hauses zugestellt. Mit dieser Wahl wird ein Mitglied wiedergewählt, für ein ausscheidendes Mitglied ein Ersatz und werden zusätzlich zwei neue Mitglieder gewählt werden.

Ich schlage dem Hohen Haus vor, die vorgenannten Herren in einfacher Form zu wählen und die Wahl kumulativ für sämtliche vier Herren durchzuführen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Wer der Wahl des Herrn Oberlandesgerichtsrates Franz Merz, des Herrn Oberlandesgerichtsrates Dr. August Schmidt und des Herrn Ministerialrats Dr.

**(Präsident Hanauer)**

Hans Domcke sowie der Wiederwahl des Herrn Oberstlandesgerichtsrats Dr. Preißler zu berufsrichterlichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Hat sich jemand gegen diese Wahl ausgesprochen? — Hat sich jemand der Stimme enthalten? — Beides ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß die Wahl aller vier Mitglieder einstimmig erfolgt ist.

**Punkt 8:**

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Vorlagebeschluß der I. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anlage III zu Artikel 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Besoldungsrechts (1. BayBesNG) vom 12. Juli 1968 (BVBl. S. 215)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2101) berichtet Herr Abgeordneter Kiesl. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Kiesl** (CSU), **Berichterstatter**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 75. Sitzung am Donnerstag, dem 19. Juni 1969, mit der bezeichneten Verfassungsbeschwerde befaßt und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird beantragt festzustellen, daß das Erste Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Besoldungsrechts (1. BayBesNG) vom 12. 7. 1968 (GVBl. S. 215) in Anlage III zu Art. 3 Abs. 1 hinsichtlich der Einstufung der Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV verstößt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Kiesl bestellt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer**: Wir kommen zur Abstimmung. Die Beschlußformulierung ist eben-

bekanntgegeben worden; Sie finden diese auf Beilage 2101.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand der Stimme? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Der Beschluß des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Punkt 8 b:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Kochs Alban Hinterstocker in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt Nürnberg vom 14. Dezember 1964 für die Müllabfuhr nach dem Tonnenumleerverfahren**

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2146) berichtet der Herr Abgeordnete Höllrigl. Ich erteile ihm das Wort.

**Höllrigl** (SPD), **Berichterstatter**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich mit der von Herrn Präsidenten genannten Verfassungsbeschwerde befaßt. Der Ausschuß kam nach der bisherigen Übung zu der Überzeugung, daß es sich bei der angefochtenen Satzung um eine Rechtsnorm handelt, die ohne Mitwirkung des Bayerischen Landtags zustande gekommen ist. Der Ausschuß hat deshalb am 1. Juli beschlossen: Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer**: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Enthält sich jemand der Stimme? — Beides ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wir sehen uns wieder morgen früh um 9 Uhr zur Fragestunde.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 22 Minuten)